



## Ökologischer Pflanzenschutz

**Forderungen des BUND nach einer gesundheits-,  
arten- und umweltverträglichen Reform  
des Pflanzenschutzgesetzes**

Mitarbeiter:

Ingolf Spickschen

Henning Friege

Helmut Uhlisch (Graphik)

EVENTUELLE RÜCKFRAGEN RICHTEN SIE BITTE  
DIREKT AN DIE AUTOREN:

INGOLF SPICKSCHEN  
AM WÄLDCHEN 11

5309 MECKENHEIM-MERL

TEL.: 0228/375091 d  
02225/5181 p

HENNING FRIEGE  
BEBELALLEE 82

2000 HAMBURG 60

TEL.: 040/5499-494 d  
040/5116303 p

## ÖKOLOGISCHER PFLANZENSCHUTZ

Forderungen des BUND nach einer gesundheits-  
arten- und umweltverträglichen Reform  
des Pflanzenschutzgesetzes

### Vorwort

Pflanzenschutz ist Lebensschutz. Sollte man meinen, wenn die deutsche Sprache noch gilt.

Offenbar gilt sie nicht mehr immer und überall; denn Pflanzenschutz ist bei uns nach geltendem Recht und allgemeiner Praxis in Landwirtschaft, Forsten und Gärten Schutz von im wesentlichen rund 15 Feldfruchtpflanzen, wie Getreide, Kartoffeln, Rüben, Wein, Hopfen, Hülsenfrüchten, Kohl und Grünland mit Hilfe tödlicher Chemie. Sie soll die sogenannten "Schädlinge", die nur 1 bis 6 % der Gesamtpopulation aller Insekten ausmachen sowie sogenannte "Unkräuter" und Pflanzenkrankheiten vernichten. Ihr Leben lassen müssen aber zu-  
meist auch die restlichen 94 bis 99 % sonstige Insekten und Kleinlebewesen. Und diese zählen überwiegend zu den sogenannten "nützlichen" Insekten oder natürlichen Feinden der "Schädlinge", wie Bienen, Marienkäfer, Florfliegen und Ohrenkneifer.

Dieser radikale chemische Kehraus in der Natur trägt entscheidend zum unwiederbringlichen Aussterben unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten bei. Er ist wie andere Auswüchse der sogenannten modernen industrialisierten und chemisierten Landwirtschaft die bedenklichste Konsequenz der völlig verfehlten, auf quantitatives Wachstum um jeden Preis ausgerichteten EG-Agrarpolitik. Sie hat Landwirtschaft durch die ihr aufgezwungenen Produktions- und Produktivitätsexzesse vom jahrhundertelangen Bewahrer zum Ausbeuter und Zerstörer von Boden, Natur und Landschaft werden lassen.

Doch nicht nur in der Natur passiert Schlimmes: Rückstände von höchst gesundheitsschädlichen Pestiziden in Lebens- und in überwiegend importierten Futtermitteln gefährden unsere Gesundheit. Die unserer Kinder schon im Mutterleib und an der Brust. Seit Jahren schon enthält Muttermilch deutscher Frauen im Schnitt ein Vielfaches der Höchstwerte an chlororganischen Pestizidrückständen, wie des seit 1972 verbotenen DDT, die bei Kuhmilch gesetzlich erlaubt sind. Mitverantwortlich hierfür sind seit 1982 auch Vorschriften im Lebensmittel- und Futtermittelrecht, die es ermöglichen, überbelastete Futter- und Lebensmittel so lange mit weniger belasteten zu mischen, bis die gesetzlichen Pestizidhöchstwerte unterschritten sind.

Erst grauenhafte Unfälle wie in Bhopal, die nicht Zufall, sondern Ergebnis unverantwortlich-verbrecherischer Unterlassungen und - letztlich - unbedingten Profitstrebens sind, öffnen uns die Augen für die Dimension der Gefährdung durch Pestizide: bei der Produktion, beim Umgang und beim Einsatz. Sie trifft die Menschen in der Dritten Welt noch ungleich schwerer als uns. Denn keines dieser Länder hat ein Regelungs- und Kontrollsystem für Pestizide, das mit unserem vergleichbar wäre.

Und Unwissen über die Gefährlichkeit sowie die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pestiziden ist sogar bei unseren Landwirten unglaublich hoch: Nach mehreren wissenschaftlich abgesicherten Erhebungen hält sich nur etwa ein Viertel der befragten Bauern für gut informiert über relevante Fragen des Umwelt- und Naturschutzes. Nur rund 23 % hatten eine pflanzenschutzliche Lehr- und Informationsveranstaltung besucht und bringen Reste von Pestiziden auf die gesetzlich vorgesehenen Deponien. Im Hobby-Bereich der Klein- und Hausgärten treten alle diese Mängel und Schwächen bei der Anwendung von Pestiziden, wie von Prof. Rolf Diercks, langjährigem Leiter des Bayerischen Pflanzenschutzdienstes, bestätigt, in besonders krasser Form in Erscheinung. Auf über 300 000 ha herrscht hier eine ungeahnte Chemiedichte: Pro ha werden jährlich Pestizide im Wert von 500 bis 800 DM verspritzt.

Es versteht sich von selbst, daß Sachkenntnis und Problembewußtsein der überwiegend noch analphabetischen Pestizid Anwender in der Dritten Welt demgegenüber noch ungleich schwächer entwickelt sind, die Gefahren für Gesundheit und Umwelt entsprechend höher.

Diesen Defiziten und Problemen für Umwelt, Natur und Gesundheit trägt der Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes, den die Bundesregierung im Sommer 1984 dem Parlament vorgelegt hat, nicht annähernd Rechnung. Von einem umfassenden ökologischen Ansatz des Gesetzes kann nicht die Rede sein. Der BUND hat dies gegenüber dem Bundestagsernährungsausschuß in einer umfassenden und systematischen Stellungnahme dargestellt und im Hearing am 24.10.1984 durch zahlreiche Antworten auf Abgeordnetenfragen verdeutlicht und ergänzt.

Wir veröffentlichen diese Dokumentation, um einer breiten Öffentlichkeit das notwendige Hintergrund- und Informationsmaterial an die Hand zu geben, das ihr von der Bundesregierung vorenthalten wird. Sie scheint die breite öffentliche Debatte über dieses für uns alle und unsere natürlichen Lebensgrundlagen so wichtige Gesetz zu fürchten. Aber nur bei Transparenz der Probleme und Zusammenhänge können mündige Bürger in der Demokratie ihre Zukunft sichern. Dazu wollen wir auch mit dieser BUND-position beitragen.

Wir freuen uns, daß der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), der Deutsche Naturschutzring (DNR) und das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) sich unserer Stellungnahme angeschlossen haben und sie mit uns vertreten.

Hubert Weinzierl

Bonn, im April 1985

## T E I L I

### Stellungnahme des BUND zum Entwurf des "Pflanzenschutzgesetzes"

(Redaktionsschluß: 10.10.1984)

#### Inhaltsverzeichnis:

		Seite
I	Vorbemerkung	2
II	Dominanz des Vorsorgeprinzips	7
III	Zweck und Ziele des Gesetzes	10
IV	Prüfung und Zulassung	12
IV 1.	Zulassungsbedürftigkeit	12
IV 2.	Prüfungsgegenstand	12
IV 3.	Zulassungsentscheidung	16
IV 4.	Ende der Zulassung	19
IV 5.	Ausländische Zulassungen	19
V	Meldepflicht	20
VI	Export	20
VI 1.	Ausgangslage	20
VI 2.	Ursachen der Schreckensbilanz	21
VI 3.	Forderungen	23
VII	Werbung - verbotene Angaben	24
VIII	Anwendung	25
VIII 1.	Grundsatz	25
VIII 2.	Sachkundenachweis	26
VIII 3.	Generell pestizidfreie Flächen	27
VIII 4.	Einzelne Anwendungsverbote	28
VIII 5.	Obligatorische Geräteprüfung	29
VIII 6.	Gefährdungshaftung	29
IX	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	29
X	Aufgabe der zuständigen Behörden	30
XI	Flankierende Maßnahmen	31
XI 1.	Lebens- und Futtermittelrecht	31
XI 2.	Rechtsharmonisierung	32
XI 3.	Förderung des alternativen-ökologischen Landbaus	32
XI 4.	Forschungsförderung	32

Stellungnahme des BUND zum Entwurf des  
"Pflanzenschutzgesetzes"

I Vorbemerkung

Das zur Zeit geltende Pflanzenschutzrecht stellt zwar auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier ab, schützt diese in praxi aber nur höchst unzureichend und lückenhaft. Der Schutz der Umwelt bzw. des Naturhaushalts bleibt so gut wie unberücksichtigt. In dieser Form wurde das Pflanzenschutzrecht über die Jahre der herrschenden Agrarpolitik angepaßt, die mit einem System von Abnahmegarantien und Mindestpreisen zu immer neuen Produktions- und Produktivitätssteigerungen führte, die ihrerseits nur durch exzessive Steigerungen des Einsatzes von Agrochemikalien zu erreichen sind. Die tägliche Praxis dieser sog. modernen Landwirtschaft gestaltet sich demzufolge allzuoft zu einem erbarmungslosen Krieg gegen die Natur: Giftspritze, Gülletanks, Riesenschlepper, rollende Ernte- und stationäre Fleischfabriken sind dabei das Kriegsgerät.

Schäden und Gefahren, die hiervon für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt ausgehen, sind äußerst vielfältig und unterschiedlich. Sie treten teilweise direkt und sofort, aber auch mittelbar und schleichend in jahrzehntelangen Wirkungsprozessen auf, wobei es zu Kombinationswirkungen kommen kann. Insbesondere spielt die ständig wachsende toxische Gesamtbelastung durch zigtausende Umweltchemikalien, der wir und unsere Umwelt zunehmend ausgesetzt sind, eine entscheidende Rolle.

Aus der Erkenntnis heraus, daß das zur Zeit geltende Pflanzenschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland dringend reformbedürftig ist, hat der BUND Anfang 1983 einen Forderungskatalog zum Pflanzenschutzrecht veröffentlicht. Seit der letzten Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahre 1975 hat eine intensive umweltpolitische Diskussion stattgefunden, die ihren Niederschlag in einem novellierten Gesetz finden muß. Der im

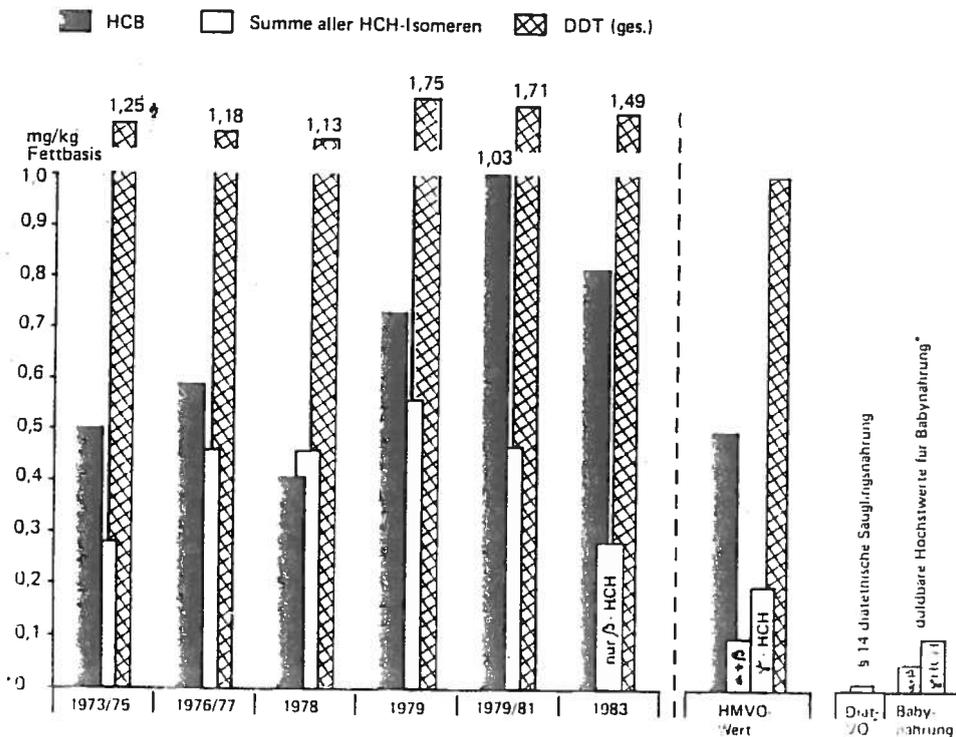
Februar 1983 dann vorgelegte Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums ließ nur in einigen Punkten die notwendigen Reformansätze erkennen. Es war bedauerlich, daß das Bundeslandwirtschaftsministerium aus den Ergebnissen der Verbändeanhörung im April 1983, bei der der BUND scharfe Kritik an diesem Entwurf geübt hatte, praktisch keine Konsequenzen zog. Erst die Beratungen im Bundesrat, bei denen auch Teile des vom Land Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurfs eines Pflanzenbehandlungsmittelgesetzes in die verabschiedeten Bundesratsvorlagen Eingang fanden, hat offenbar die Einsicht im Bundeslandwirtschaftsministerium gefördert, daß weitergehende Reformen nun nicht mehr aufgeschoben werden können. Nichtsdestotrotz enthält der nunmehr in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem neuen Pflanzenschutzgesetz weiterhin noch erhebliche Mängel, die im Sinne des Umweltschutzes wie auch des Verbraucher- und Anwenderschutzes unbedingt beseitigt werden müssen.

Gewiß wäre es illusionär, eine maximalistische - optimale - Lösung der Pestizidproblematik, wie es aus unserer Sicht ein sofortiges totales Produktions-, Vertriebs- und Anwendungsverbot für Pestizide wäre, völlig losgelöst von den politischen Randbedingungen zu verfolgen, denen die Landwirtschaft unterworfen ist. Deren Maxime, wie in der übrigen Wirtschafts- auch in der Landwirtschaftspolitik das quantitative Wachstum, ohne Rücksicht auf ökologische Erfordernisse, läßt sich indessen rational nachvollziehbar und plausibel beim besten Willen nicht mehr begründen. Dies gilt sowohl für das Argument der Versorgungssicherung in Krisenzeiten als auch für die Behauptung, mit den bei uns erzeugten Überschüssen müsse der Hunger in der Dritten Welt gestillt werden. Denn noch nie war unsere Mineralöl- und Futtermittel-Importabhängigkeit und damit Krisenanfälligkeit so groß wie heute, und noch nie zuvor wurden landwirtschaftliche Produktionsüberschüsse in einer Menge erzielt, deren ökonomischer Nutzen in einem dermaßen hohen Mißverhältnis zu den ökonomischen Kosten und ökologischen Schäden steht wie in der Landwirtschaft der EG. Zu diesen ökologischen Schä-

geltende Lebensmittelrecht nicht im entferntesten hinreichend in den Griff zu bekommen ist. Das Ausmaß der Gefährdung zeigt sich bereits daran, daß die Muttermilch bei uns immer noch so hoch mit chlorierten Kohlenwasserstoffen verseucht ist, daß sie als Kuhmilch allenfalls nach mehrfacher Vermischung mit unbelasteter Milch verkauft werden könnte, trotz des bereits langjährigen Anwendungsverbots etwa für DDT, das aber weiterhin über Importfuttermittel oder als Verunreinigung in anderen Pestiziden eingeschleppt wird.

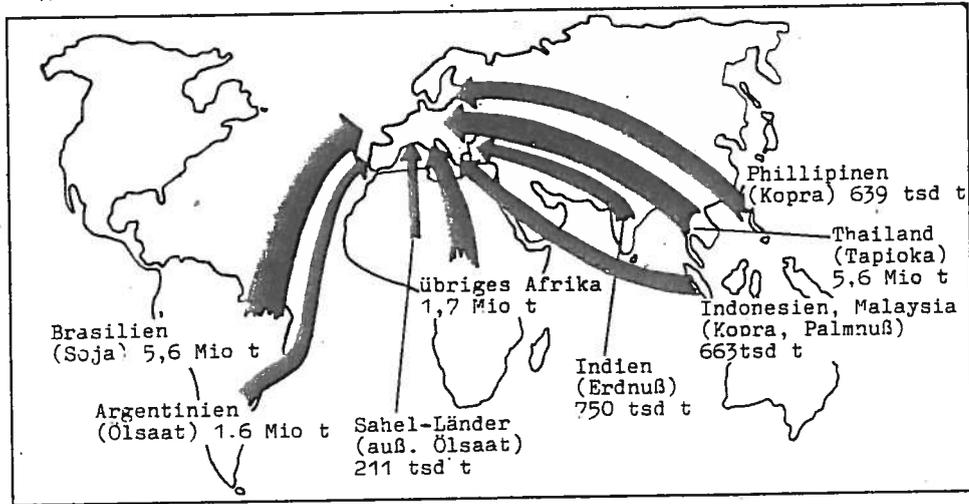
Der Gesundheitsschutz als Ziel der vorliegenden Novelle muß unvollkommen bleiben und teilweise ins Leere gehen, wenn nicht gleichzeitig die einschlägigen Regelungen im Bereich des Futter- und Lebensmittelrechts getroffen (gleichzeitige Höchst-mengenfestsetzung bei Zulassung) bzw. geändert werden: der längst fällige Ersatz der bisher bestehenden Möglichkeit, überbelastete Lebens- und Futtermittel solange mit minder belasteten zu vermischen, daß insgesamt der Grenzwert eingehalten wird, durch ein striktes Vermischungsverbot. Denn das Ergebnis der bisherigen Regelungen - die Gesamtheit aller Schadstoffe kommt bei den Verbrauchern an - ist bloße Nivellierung und hat mit Gesundheitsschutz nichts mehr zu tun.

Rückstandssituation in Muttermilch (z. Vergleich die HMVO-Werte für Kuhmilch)



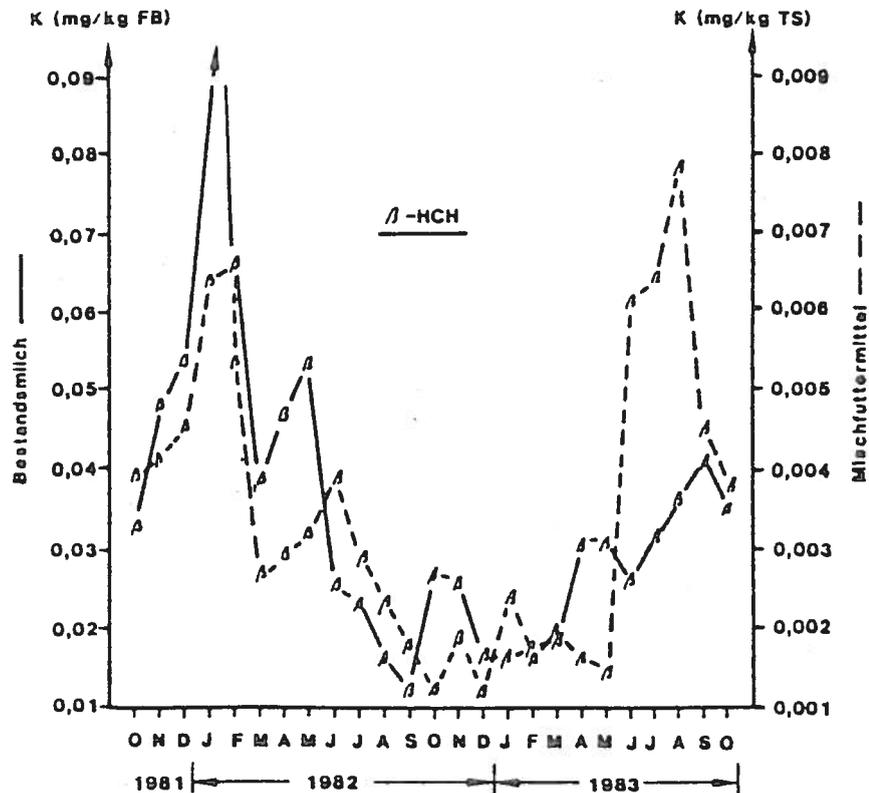
Quellen: W. Heeschen, Bundesanstalt f. Milchwirtschaft, Kiel

20,9 Mio Tonnen Futtermittel aus der Dritten Welt für die EG (1983)



Quelle: nach Harald Schumann, AG Landwirtschaft u. Dritte Welt  
Statistisches Amt der EG

Verlauf der  $\beta$ -HCH-Befunde in Mischfutter (-----) und Bestandsmilch (—) in ausgewählten Betrieben (ca. 90)  
Quelle: 49)



Quelle: W. Heeschen, Evangelischer Pressedienst,  
Entwicklungspolitik, Materialien V/84

## II Dominanz des Vorsorgeprinzips

Während noch bis in die 80er Jahre hinein das Ausmaß der Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt durch Umweltchemikalien, insbesondere aber Pestizide, noch äußerst umstritten war, häufen sich in jüngster Zeit Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die kaum noch ernsthaft umstritten sein können. Als Beispiele seien genannt:

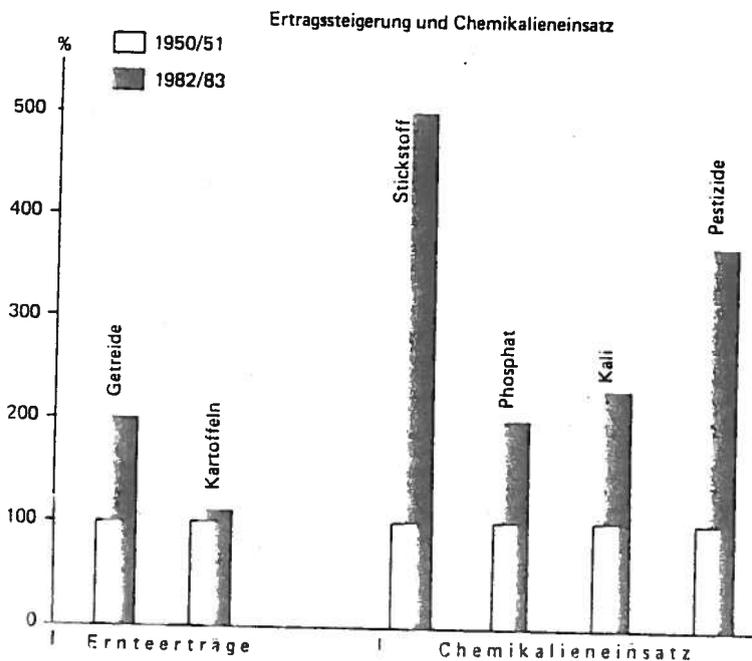
- Das holländische Reichsinstitut für die Volksgesundheit hat in mehrjährigen Forschungen an Beta-HCH signifikante östrogene Wirkungen (u. a. Geschlechtsumwandlungen, Unfruchtbarkeit) festgestellt. Der Gesundheitsminister, der dem BUND gegenüber diese Ergebnisse bestätigt hat, hat sich indessen unter Berufung auf deren Vorläufigkeit geweigert, hieraus konkrete Entscheidungen abzuleiten.

Britische Wissenschaftler haben andererseits eindeutige nervenschädigende Wirkungen mit schweren Verhaltensstörungen schon weit unterhalb der tödlichen Dosis von organischen Phosphorpestiziden ermittelt. Diese haben inzwischen - weil weniger persistent - bei uns die chlorierten Kohlenwasserstoff-Insektizide weitgehend abgelöst. Nach Berechnungen der US Food and Drug Administration nehmen die Bürger westlicher Industrienationen jährlich rund 5 Pfund Chemikalien mit der Nahrung auf.

- Viele Landwirte überdüngen die Böden und spritzen unsachgemäß viel Pflanzenbehandlungsmittel. Dieses im September vom MELF Nordrhein-Westfalen vorgelegte Ergebnis einer von der Agrarsozialen Gesellschaft durchgeführten Erhebung bestätigt frühere Erhebungen, die eindeutige Belege dafür erbrachten, daß die Praxis des Pestizideinsatzes überwiegend den Anforderungen nicht entspricht (so u. a. Schlagheck 1974, "Umweltinformationen für Landwirte", BMELF 1982).

- Von Prof. Heydemann wissen wir seit August d. J., daß "die Masse der noch vorhandenen nützlichen Insekten" sich auf den von ihm wissenschaftlich untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der letzten 30 Jahre um 99 % auf 1 % der früheren Mengen verringert hat. Mit jedem sog. "Schadinsekt" würden 400 "Nützlinge" mitvernichtet und damit die Selbsterhaltungskräfte der Natur zerstört. Als hauptverantwortlich hierfür wurde die totale Überchemisierung und drastische Verkürzung der Fruchtfolgen in der modernen Landwirtschaft bezeichnet und hervorgehoben, daß alternative, gesundheits- und umweltverträgliche Pflanzenschutzmethoden inzwischen nahezu flächendeckend verfügbar seien.

Hierzu Zahlen: Die Verdoppelung der Getreide- und 20%-Steigerung der Kartoffelerträge wurde im Zeitraum von 1950/51 bis 1982/83 mit 500 %iger Steigerung des Stickstoff-, 200 %iger Steigerung des Phosphat- und 230 %iger Steigerung des Kali-Einsatzes sowie einer von rund 8000 auf rund 30 000 Tonnen erhöhten Anwendung von Pestiziden erkauft (Statistisches Bundesamt 1983). "Die übermäßige Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln führt zu vermeidbaren Belastungen der Nahrung, bewirkt Schäden bei wildwachsenden Pflanzen sowie wildlebenden Tieren und kann zu einer Beeinträchtigung der Bodenmikroorganismen führen" (Aktionsprogramm Ökologie, Ergebnisbericht, Ziffer 179).



- Die schleichende Erhöhung der Rückstandswerte zahlreicher Pestizide wird durch das Lebens- und Futtermittelrecht nicht mehr aufgefangen: Denn Meßlatte für die Festsetzung der Grenzwerte scheinen die Bedürfnisse des Marktes zu sein. Anders ist es nicht zu erklären, daß die Höchstwerte entweder durch Änderungen an die Verschmutzungsrealität angepaßt werden (allein 1982 durch Erhöhung der zulässigen Höchstwerte für insgesamt 41 Giftstoffe in Gemüse, Salat und Obst) oder durch die gesetzlichen Vermischungserlaubnisse ad absurdum geführt oder gar nicht erst festgesetzt werden (So ist der in der EG-Trinkwasserrichtlinie vorgesehene Grenzwert für Pestizide von 0,1 µg nicht in den Entwurf der Trinkwasserverordnung übernommen worden).

Diese Beispiele mögen ausreichen, um zu verdeutlichen, daß die fortschreitende Schädigung der Gesundheit von Mensch und Tier und des Naturhaushalts durch Produktion und Anwendung von Pestiziden, die sich langfristig vor dem Hintergrund der toxischen Gesamtbelastung zu einer Existenzgefährdung der Gattung Mensch auszuwachsen droht, jetzt und hier gestoppt werden muß. Dies muß im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben bedeuten, daß das Vorsorgeprinzip umfassend und kompromißlos die Neufassung bestimmen und diese durch entsprechende flankierende Maßnahmen insbesondere im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechts und der Agrarpolitik abgesichert werden muß. Denn die vorliegende Novelle ist - richtig verstanden - nur ein, wenn auch sehr wichtiges, Instrument zur Verwirklichung des Oberziels, so kurzfristig wie möglich sicherzustellen, daß die Kulturpflanzen, d. h. also Futter- und Nahrungspflanzen, so gesundheits- und umweltverträglich wie irgend möglich erzeugt und die Praktizierung gesundheits- und umweltgefährdender Maßnahmen, wie die Produktion und der Einsatz von Pestiziden, auf das unerläßliche Maß beschränkt werden.

### III Zweck und Ziele des Gesetzes

Die in § 1 des Novellierungsentwurfs aufgeführten Gesetzesziele beziehen sich ebenso wie die nachfolgenden Vorschriften ausschließlich auf Zulassung, Vertrieb, Umgang mit und Einsatz von Pestiziden. Es stellt sich als reines Stoffgesetz dar und unterscheidet sich insoweit nicht vom Chemikaliengesetz. Der vorgesehene Titel lautet aber nicht etwa "Pestizidgesetz" oder neutral "Pflanzenbehandlungsmittelgesetz", wie vom BUND 1983 vorgeschlagen, sondern erhebt mit dem vorgesehenen Titel "Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)" den Anspruch eines medienübergreifenden, ökologisch umfassenden Schutzgesetzes.

Der BUND hat den Begriff "Pflanzenschutzgesetz" als irreführend bisher bekämpft. "Pflanzenschutz" suggeriert umfassende ökologische Schutzziele und Vergleiche mit dem Naturschutz- oder Tierschutzgesetz. In Wahrheit sollten und sollen auch künftig die vorgesehenen Regelungen fast ausschließlich Kulturpflanzen schützen, wobei dieser "Schutz" zur Vernichtung wildlebender Tier- und Pflanzenarten beiträgt, bei denen es sich zudem auch noch vielfach um sog. "Nützlinge" handelt. Der BUND würde den vorgesehenen Gesetzstitel indessen akzeptieren, wenn er von den einzelnen Gesetzesbestimmungen inhaltlich getragen würde. Dies setzt voraus, daß das Gesetz durchgehend auf einen ökologisch gestalteten Kulturpflanzen-schutz abstellt und dies in allen Regelungsbereichen von der Zweckbestimmung über Prüfung und Zulassung, Vertrieb und Anwendung bis zu den Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt und der Ordnungs- bzw. strafrechtlichen Sanktionierung widerspiegelt. Nur dann wäre der wesentliche Inhalt des Gesetzes durch den vorgesehenen Titel richtig bezeichnet, wie dies schon die Redlichkeit einer demokratischen Gesetzgebung verlangt.

Wesentlicher Einzelpunkt der Zweckbestimmung in § 1 muß daher die Umschreibung des ökologisch optimalen und auch ökonomisch vertretbaren Pflanzenschutzes sein, wie er in dem Begriff des

"integrierten Pflanzenschutzes" zusammengefaßt worden ist. Gesetzestechnisch ließe sich dies durch die Einfügung der Worte "nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes" vor Ziffer 1 mit Bezug für Ziffern 1 bis 3 erreichen. Der Begriff wäre sodann - weil er nachfolgend noch mehrfach im Gesetz auftauchen muß - in § 2 wie folgt zu definieren:

"Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer, anbau- und kulturbautechnischer Maßnahmen sowie wirtschaftlicher Schadensschwellen die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird".

Nur dann besteht Aussicht darauf, den Kulturpflanzenschutz mit dem Schutz von Gesundheit und Naturhaushalt so weit wie möglich in Einklang zu bringen.

Diese umfassende ökologische Schutzfunktion erfordert auch zwei Ergänzungen der Ziffer 4: Hinter "Gefahren" sollten die Worte "und Schäden" sowie vor das Wort "Anwendung" die Worte "Produktion, Vertrieb und" eingefügt werden. Denn zum einen ging und geht es auch künftig nicht nur um Gefahren, sondern teilweise ganz erhebliche Schäden, die es abzuwenden gilt; zum anderen wirken sich die vorgesehenen Regelungen, die insofern allerdings noch erheblich ausgeweitet werden müssen, indirekt oder direkt auch auf die Produktion und den Vertrieb (Export) von Pestiziden aus.

In diesem Zusammenhang bittet der BUND erneut eindringlich darum, auf den Begriff "Pflanzenschutzmittel" ebenfalls um der politischen und wissenschaftlichen Redlichkeit willen zu verzichten und ihn durch Begriffe wie "Agrargifte", "Biozide", "Pestizide" oder "Pflanzenbehandlungsmittel" zu ersetzen. Gerade der Bundesregierung, die in diesem Zusammenhang stets auf den internationalen Sprachgebrauch abgestellt hat, müßte der Begriff "Pestizide", der mit dem im Englischen allgemein gebräuchlichen "pesticides" nahezu identisch ist, höchst willkommen sein.

Ebenso wie die in § 7 vorgesehenen Verbote des Pestizid-Einsatzes von den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes bestimmt sein sollten, muß dies für die in § 3 vorgesehenen Gebotsregelungen gelten. Der Entwurf läßt aber allenfalls ansatzweise (Abs. 3) einen Bezug zu den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes erkennen. Ansatzpunkte hierfür finden sich insbesondere in Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 6 und 15.

#### IV Prüfung und Zulassung

Das Vorsorgeprinzip muß auch bei der Prüfung und Zulassung von Pestiziden von den Grundsätzen der größtmöglichen Schonung von Gesundheit und Naturhaushalt, insbesondere der ultima ratio des chemischen Kulturpflanzenschutzes geprägt sein.

##### IV 1. Zulassungsbedürftigkeit

§ 11 Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Einfuhr. Produktion und Anwendung bleiben ausgespart. Ein vernünftiger Grund für die Aussparung dieser beiden Gefährdungsbereiche ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift sollte daher wie folgt ergänzt werden: "... dürfen nur für Zwecke des Inverkehrbringens produziert, in den Verkehr gebracht oder eingeführt und angewandt werden, ...".

##### IV 2. Prüfungsgegenstand

Die deutschen Zulassungsprüfungen mögen, wie von BML, BBA und Chemieindustrie immer wieder behauptet wird, die umfangreichsten und sichersten der Welt sein. Gleichwohl enthalten sie so entscheidende Lücken, daß sie ihre Funktion auch nicht annähernd erfüllen können, nämlich alle für eine nach wissenschaftlichen Regeln vorzunehmende umfassende Abschätzung der ökologischen und gesundheitlichen Risiken erforderlichen wesentlichen Tatsachen bzw. Erkenntnisse zu liefern. Unberücksichtigt bzw. nicht vorgeschrieben sind bisher auch nach dem Entwurf insbesondere folgende wesentliche Prüfungen:

- Menge, Art und toxische sowie ökotoxische Eigenschaften der bei der Produktion von Pestiziden anfallenden Zwischen- oder Abfallprodukte. Das Ausmaß dieses Risikos ist am Beispiel der Lindan-Produktion (technisches HCH, Dioxine) 30 Jahre zu spät öffentlich sichtbar geworden.
- Menge, Art und Eigenschaften der Hilfsstoffe, Verunreinigungen und sonstigen Inhaltsstoffe. Am Beispiel des Pestizids Dicofol ist aufgrund amerikanischer Presseveröffentlichungen bekannt geworden, daß bei uns längst nicht mehr zugelassene oder gar verbotene Pestizide, wie DDT und dessen Metaboliten, als Verunreinigungen in zahlreichen zugelassenen Pestiziden enthalten sind. Vorschlag: Definition eines Pestizids als "Stoff" im Sinne des Chemikaliengesetzes.
- Menge, Art und Eigenschaften der abiotischen und biotischen Metaboliten und Zersetzungsprodukte. Diese haben häufig weit höhere toxische oder ökotoxische Wirkungen als der Wirkstoff selbst.
- Akute, subchronische und chronische Toxizität, mutagene, sensibilisierende, teratogene, embryotoxische, fruchtbarkeitsverändernde und kanzerogene Eigenschaften. Insoweit erfolgt die Prüfung bisher nur auf der Basis von Tierversuchen: Dies wird zur Farce, wenn die Übertragbarkeit auf den Menschen je nach Art der ermittelten Wirkungen unterschiedlich beurteilt wird, wie sich im Falle der Formaldehyd-Beurteilung gezeigt hat: Ganz offensichtlich werden die Ergebnisse von Tierversuchen nach der jeweiligen Interessenlage interpretiert; fallen die Testergebnisse harmlos aus, gelten die Versuche als übertragbar; zeigen sich gefährliche Wirkungen, wie z. B. Krebs, werden die Ergebnisse als nicht übertragbar bezeichnet (so auch im Falle des 2,4,5-T). Die hieraus zu ziehende Folgerung muß sein: Konkrete Anhaltspunkte aus Tierversuchen müssen stets ausreichen, um die Zulassung schon aus diesem Grund zu verweigern. Der Sicherheitsfaktor muß abhängig von der Qualität der Experimente so gewählt werden, daß auch der

Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist. Wir erlauben uns, hierzu Herrn Staatssekretär Gallus zu zitieren, der im Zusammenhang mit dem Waldsterben kürzlich ausführte: "Wir haben z. B. beim Schutz von Pflanzen vor Luftschadstoffen vorrangig an Nutzpflanzen gedacht. Der Schutz war nicht auf die empfindlichsten Glieder ausgerichtet. Wenn wir aber die natürliche Umwelt in ihrer Vielfalt erhalten wollen, muß sich grundsätzlich der Schutz der verschiedenen Öko-Systeme an seinen empfindlichsten Gliedern orientieren ..." (Bulletin vom 14.08.84, Seite 829).

- Detaillierte Untersuchungen des Verhaltens im Säugerorganismus (Abbaugeschwindigkeit; Anreicherung im Fettgewebe bzw. in verschiedenen Organen, Wirkung von Metaboliten auf den Organismus, Beeinflussung des Immunsystems). Synergistische (additive und potenzierende) Effekte der Gemische/Zubereitungen mit den in der Praxis gleichzeitig oder nacheinander verwendeten Wirkstoffkombinationen bzw. sonstigen Schadstoffen wie Schwermetalle, Nitrat. Ökotoxikologische Effekte auf Einzelorganismen, Arten und Ökosysteme in praxisnahen Modellsystemen. 90-Tage-Tests reichen nicht aus. Solange für die ökotoxikologische Bewertung in Ökosystemen, wie z. B. dem Boden, wissenschaftliche Modelle bisher überhaupt nur in Ansätzen verfügbar sind, muß auch insoweit gelten, daß konkrete Anhaltspunkte für erhebliche ökotoxikologische Risiken einer Zulassung solange im Wege stehen müssen, bis der Antragsteller diese überzeugend widerlegt.

Diese obligatorischen Prüfungen müssen im Grundsatz durch Aufnahme in § 12 Abs. 3 vorgeschrieben werden. Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Diskussion in der Entstehungsphase des vorliegenden Entwurfs seit 1981 ist zu befürchten, daß ohne diese Festlegung durch den Gesetzgeber wesentliche Prüfungskriterien bei einer Verfahrensregelung nach Maßgabe des § 15 keine Berücksichtigung finden würden.

§ 12 Abs. 3 Nr. 7 ist gemäß dem Vorschlag des Bundesrats folgen-

dermaßen weiter zu ergänzen: "Die Gebrauchsanleitung einschließlich Angaben über das Anwendungsgebiet, notwendige Anwender- und Verbraucherschutzmaßnahmen, wie Wartezeiten, und Angaben über Sofortmaßnahmen bei Unfällen". Diese Ergänzung ist notwendig. Sie steht im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungsvorschlägen hinsichtlich der Gebrauchsanleitung in §§ 6 und 13. Die Gegenäußerungen der Bundesregierung zu 22 und 7 der Stellungnahme des Bundesrats überzeugen nicht. Ihre Vorschläge sind kontraproduktiv zum Schutzziel des Gesetzes. Dieser setzt für seine Gewährleistung voraus, daß die Gebrauchsanleitung mit diesem obligatorischen Inhalt vorgeschrieben und gleichzeitig zum Maßstab der Verhaltensnorm des § 6 Abs. 1 gemacht wird. Denn ihre Beachtung ist zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung, die bei der Zulassungsentscheidung gemäß § 13 unterstellt wird, unerläßlich. Das Anwendungsgebiet muß als Bestandteil der Gebrauchsanleitung bei der Zulassung obligatorisch festgeschrieben werden; andernfalls besteht - z. B. bei Lückenindikationen - die Gefahr der Umgehung, die schon aus rechtshygienischen Gründen nicht durch irrtümliche oder manipulative Gesetzesformulierungen ermöglicht werden sollten.

Der BUND begrüßt, daß seine Initiative zur Forderung des Nachweises einfacherer Analyseverfahren vom Pestizid-Hersteller zumindest teilweise Eingang in die Überlegungen der Bundesregierung gefunden hat. Es ist jedoch zu prüfen, ob der vorgeschlagene Text der Bundesregierung ("vertretbarer Aufwand") im Hinblick auf das Anliegen des Bundesrates ausreichend ist. Praktikable Analyseverfahren sollten in § 12 Abs. 3 Nr. 10 auch für Verunreinigungen und Metaboliten vorgesehen werden.

Die in § 15 Abs. 2 vorgesehene Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist auf das praktikable Analyseverfahren nach § 12 Abs. 3 Nr. 10 sowie auf die mit der Zulassung jeweils verbundenen Auflagen und auf Daten hinsichtlich der Zusammensetzung des Pestizids, seiner Verunreinigungen, der physikalischen, chemischen und

toxikologischen Eigenschaften auszudehnen, wie das in den USA seit Jahren vorgeschrieben und üblich ist. Dabei sollten die in der OECD entwickelten allgemeinen Regelungen zur Vertraulichkeit von Daten bei der Anmeldung neuer Chemikalien analog Verwendung finden.

#### IV 3. Zulassungsentscheidung

Auch § 13 wird dem Ziel eines umfassend gesundheits- und umweltverträglichen Pflanzenschutzes auch nicht annähernd gerecht; teilweise verschlechtert er sogar die geltende Regelung des § 8 Pflanzenschutzgesetz. Folgende Änderungen sind nach unserer Auffassung unerläßlich:

- Die Zulassungsentscheidung soll ebenso wie die nach der Zulassung laufend fortzuschreibende Bewertung das Ergebnis einer auf der Basis von Tatsachen und wissenschaftlichen Regeln folgenden Nutzen-Risiko-Abschätzung sein. Dies ist schon deshalb eine Fiktion, weil das gesundheitliche wie auch das ökologische Risiko von den drei beteiligten wissenschaftlichen Institutionen beurteilt werden kann, nicht aber der volkswirtschaftliche Nutzen. Nutzen und Risiko gehören in diesem Zusammenhang so unterschiedlichen Kategorien an, daß ihre Abwägung gegeneinander nicht auf der Basis einer wissenschaftlichen Bilanzierung, sondern nur als politische Wertentscheidung und Prioritätensetzung vorgenommen werden kann. Konsequenz hieraus muß angesichts der weitreichenden Folgen sein, daß immer dann, wenn eine der beteiligten wissenschaftlichen Institutionen toxikologische oder ökotoxikologische Bedenken gegen eine Zulassung geltend macht, die Bundesregierung selbst und nicht die in solchen Fällen überforderten wissenschaftlichen Institutionen die Entscheidung treffen. Dies ist in § 13 vorzusehen.
- Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, das Umweltbundesamt von der ökotoxischen Bewertung hinsichtlich des Bodens weitgehend auszuschließen. Dies ist gerade wegen der

sträflichen Defizite im Bereich der Boden-Ökotoxikologie, für die nicht zuletzt die Biologische Bundesanstalt verantwortlich ist, zu ändern.

- Nicht erst bei der Anwendung nach Maßgabe der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, sondern bereits bei der Zulassung erfordert das Vorsorgeprinzip zwingend die Durchsetzung der ultima-ratio-Beschränkung für chemische Mittel. Danach darf ein Mittel nur dann zugelassen werden, wenn keine weniger gesundheits- und umweltverträgliche chemische Mittel oder alternative Methoden des integrierten Pflanzenschutzes zur Verfügung stehen. Dies sollte auch für die Verlängerung der Zulassung und für bereits erteilte Zulassungen gelten, die ggf. nach Ablauf einer angemessenen Frist widerrufen werden müßten. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 sollten zu diesem Zwecke hinter den Worten "hinreichend wirksam" die Worte "und erforderlich" eingefügt werden.
- In Abs. 1 Nr. 2 sollten vor dem Wort "Verkehr" die Worte "Produktion und" eingefügt werden.
- Es muß sichergestellt werden, daß immer dann, wenn schädliche Wirkungen noch nicht nachgewiesen werden konnten, konkrete Anhaltspunkte, die einen wissenschaftlich begründeten Verdacht rechtfertigen, aber vorliegen, die Zulassung verweigert werden kann.
- Angesichts der wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse über die weit verbreitete unsachgemäße und bestimmungswidrige Anwendung von Pestiziden wäre es unverantwortlich, dies bei der Zulassungsentscheidung unberücksichtigt zu lassen. Abs. 1 Nr. 3 sollte daher nach dem Wort "sachgerechter" durch die Worte "sowie vorhersehbar bestimmungswidriger und unsachgemäßer" ergänzt werden. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz stellt auf den vorhersehbaren Gebrauch sogar bei solchen Chemikalien ab, die keiner Zulassung bedürfen.

- Es muß weiterhin sichergestellt werden, daß die Zulassung erst mit der Aufnahme des Mittels in die Höchstmengen-Verordnung und die Futtermittel-Verordnung wirksam wird. Bisher klaffen hier Lücken bis zu drei Jahren, die aus der Sicht des Verbraucherschutzes nicht akzeptabel sind.
- Bei Verlängerungsanträgen sind die bei Neuanträgen verlangten Prüfungen bzw. Angaben ebenfalls in vollem Umfang vorzusehen.
- Der vom Bundesrat vorgeschlagene und im Grundsatz von der Bundesregierung akzeptierte § 13 Abs. 2 a ist abzulehnen. Der BUND hält die weitere Anwendung von Pestiziden im Haus- und Kleingartenbereich für nicht weiter verantwortbar. In den rund 300 000 Hektar Haus- und Kleingärten herrscht heute eine Chemiedichte, die selbst intensivste landwirtschaftliche Bodennutzung übertrifft. In seiner Begründung trägt der Bundesrat selbst ein weiteres wesentliches Argument vor: Die mangelnde notwendige Sachkunde der meisten Anwender in diesem Bereich, die durch eine irreführende massive Werbung der Chemieindustrie in den Fach- und Vereinsorganen noch verstärkt wird. Den massiven Gesundheits- und Umweltrisiken stehen hier ökonomische Bedürfnisse nicht gegenüber, so daß sachliche Gründe auch für eine Regelung entsprechend dem Bundesrats-Vorschlag nicht ersichtlich sind.
- Es sollte klargestellt werden, daß die Entscheidung über die Auflagen nach § 13 Abs. 3 von der BBA im Einvernehmen mit BGA und UBA zu treffen ist.
- Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 2 der geltenden Fassung nicht übernommen worden ist. Dies eröffnet die Möglichkeit alternativer Regelungen und damit der Umgehung (vgl. oben zu § 12 Abs. 3 Nr. 7). Abs. 3 ist daher entsprechend der bisher geltenden Regelung in zwei Sätze aufzuteilen. Der zweite Satz sollte

mit den Worten beginnen: "Die Gebrauchsanweisung muß enthalten:", wobei neben Anwendungsgebiet, Art und Zeit der Anwendung, aufzuwendender Menge und nach der Anwendung einzuhaltenden Wartezeiten die weiteren in Abs. 3 vorgesehenen Angaben aufzuführen sind.

#### IV 4. Ende der Zulassung

Wenn schon die Geltungsdauer der Zulassung nicht verkürzt wird, müssen die Möglichkeiten des vorzeitigen Erlöschens erweitert werden. So muß die Zulassung jederzeit widerrufbar sein, falls und soweit Erkenntnisse vorliegen, die eine Zulassung ausschließen würden. Angesichts des hohen Risikopotentials der Pestizide muß der Vertrauensschutz der Hersteller insoweit hinter dem Schutzanspruch der Allgemeinheit zurücktreten. Dies muß auch für den Fall gelten, daß sich auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Handhabung des Mittels Gesundheits- oder Umweltschäden ergeben. Diese bisher fehlende Regelung hat z. B. ein rechtzeitiges Verbot von Endrin und Paraquat verhindert.

#### IV 5. Ausländische Zulassungen

Die Anerkennung ausländischer Zulassungen nach § 16 muß voraussetzen, daß das betreffende Mittel in einem anderen Land ein Zulassungsverfahren durchlaufen hat, dessen Anforderungen mit denen des nach diesem Gesetz vorgesehenen mindestens vergleichbar sind. Darüber hinaus sollten die Vorschriften der §§ 13 Abs. 3 und 4, 14 und 15 Abs. 2 auch insoweit gelten.

## V Meldepflicht

Die Meldepflicht muß sich auf sämtliche produzierte, im Inland in den Verkehr gebrachte, exportierte und importierte Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Verunreinigungen und sonstige Inhaltsstoffe (vgl. oben zu § 12 Abs. 3 Nr. 3) erstrecken. Sachliche Gründe für die einschränkende Fassung des § 17 sind nicht ersichtlich. Diese Einschränkungen verbieten sich vielmehr im Hinblick auf das immense Risikopotential, dessen exakte Abschätzung die umfassende Datenkenntnis erfordert. Dies gilt insbesondere auch für Exportpestizide, die nicht oder nicht mehr zugelassen sind, ohne in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 a geregelt worden zu sein.

In die Meldepflicht sollten ebenfalls Zwischen- und Abfallprodukte einbezogen werden (vgl. hierzu oben unter IV 2.). Wegen des teilweise sehr hohen Gefährdungspotentials sollte die Meldepflicht nicht, wie in Abs. 2 vorgesehen, von der Überschreitung einer Mengenschwelle abhängig gemacht werden.

## VI Export

### VI 1. Ausgangslage

- Mit rund 150 000 Tonnen ist die deutsche Chemieindustrie der weltgrößte Exporteur von Pestizidwirkstoffen. Insgesamt ist der Pestizidexport aus den Industrieländern in die Dritte Welt von 1970 bis 1980 von 4 auf 26 Milliarden US-Dollar angestiegen.
- Weltweit 500 000 Pestizidvergiftungen, davon 5 000 bis 10 000 tödlich, schätzt die WHO seit 1975; allein in Sri Lanka wurden in den 80er Jahren rund 13 000 bis 15 000 Menschen durch Pestizide vergiftet. (UNEP, zitiert in dpa-Umweltfragen vom 19.07.84).

- Die aus den Ländern der Dritten Welt in Millionen Tonnen importierten Lebens- und Futtermittel sind überwiegend mit Rückständen gefährlicher Pestizide belastet, teilweise oberhalb der zulässigen Grenzwerte; aufgrund der gesetzlichen Vermischungsmöglichkeiten gefährden sie zumindest langfristig die Gesundheit der deutschen Verbraucher.

## VI 2. Ursachen der Schreckensbilanz

- Entgegen den übereinstimmenden Behauptungen von Chemieindustrie und Bundesregierung verfügt kein Land der Dritten Welt über ein wirklich umfassendes Pflanzenschutzrecht. Soweit gesetzliche oder Regelungen anderer Art verhanden sind, können sie nicht mit dem deutschen Pflanzenschutzrecht verglichen werden. Dasselbe gilt für Überwachungssysteme hinsichtlich Risikoabschätzung, Zulassung, Inverkehrbringen, Import und Anwendung von Pestiziden. Selbst dort, wo gesetzliche Teilregelungen bestehen, können der illegale Import, die Produktion und das Inverkehrbringen häufig nicht verhindert werden. Ein Sonderproblem stellt in der Dritten Welt der teilweise weitgehende Einfluß der Herstellerfirmen auf die behördlichen Zulassungs- und Importentscheidungen dar. Dies ergab eine vom BMI veranlaßte Umfrage des Auswärtigen Amts bei den deutschen diplomatischen Vertretungen in Ländern der Dritten Welt 1982.
- Weitere wichtige Gründe für die negativen Auswirkungen des Pestizidexports in die Dritte Welt sind die Gefährlichkeit der dort eingesetzten Mittel; fehlende Schutzmaßnahmen, Arbeitsbedingungen, die eine Verweigerung der Anwendung von Pestiziden und die Forderung nach Schutzmaßnahmen unmöglich machen, und die völlig unzureichende Kennzeichnung und Beschriftung der Behältnisse.

- Die Bundesregierung nimmt diese Wirkungen des Pestizidexports als chemische Keule in der Dritten Welt und Bumerang über den Re-Import als Rückstände in Futter- und Lebensmitteln weitgehend in Kauf. Der Novellierungsentwurf berücksichtigt die defizitären Verhältnisse in der Dritten Welt nur völlig unzureichend. Dies gilt insbesondere für die eingeschränkte Meldepflicht, mit der die Dunkelziffer der nicht mehr oder noch nie zugelassenen Mittel, die teilweise sehr gefährlich sein können, gar nicht erfaßt wird. Auch die Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 3, die noch im letzten Sommer - offenbar auf Intervention der Industrie - vom BML durch die Worte "erheblicher, auf anderer Weise nicht zu behebbender" so eingeschränkt wurde, daß sie voraussichtlich nie zu einem Exportverbot führen wird, sowie die fehlende Kennzeichnungspflicht hinsichtlich bestehender Anwendungsverbote oder -beschränkungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 6) belegen, daß die Bundesregierung nicht gewillt ist, den beschriebenen Gefährdungen der Menschen in der Dritten Welt wie unserer Verbraucher im Sinne des Vorsorgeprinzips ernstlich abzuhelpfen.

Nahezu zynisch wirkt ihre Begründung zu § 20: "Sie ist jedoch der Auffassung, daß von jedem Staat auf der Grundlage eigener Nutzen-Risiko-Abwägungen und in eigener Verantwortung die Entscheidung darüber getroffen werden muß, welche Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen und wie deren Anwendung erfolgen soll". Nicht einmal so konsequent ist sie gewesen, die für diese Nutzen-Risiko-Abwägungen unverzichtbaren Notifizierungspflichten der Hersteller bzw. der Bundesregierung gegenüber den Regierungen potentieller Importländer hinsichtlich aller im Inland verbotenen, nicht mehr zugelassenen und Anwendungsbeschränkungen unterworfenen zugelassenen sowie nicht zugelassenen Pestiziden, die als gefährliche Chemikalien anzusehen sind, vorzuschreiben.

- Die Bundesregierung widersetzt sich auch auf internationaler Ebene EntschlieBungen und Empfehlungen, die, wie in der UN-Vollversammlung und im UNEP-Verwaltungsrat, mit ihrer Stimme

verabschiedet wurden und einen ausführlichen Informationsaustausch über Pestizide vorsehen.

Eine OECD-EntschlieÙung, die auf Initiative der US-Regierung deren insoweit fortschrittlichen Regelungen über Notifizierung und Information potentieller Importstaaten für alle Industrienationen vorschreiben sollte, ist bisher am Widerstand der Bundesregierung gescheitert. Auf diese Weise erhält sie sich bei der Diskussion um die Exportregelungen in der vorliegenden Novelle das Argument, die Bundesrepublik könne nicht mit Exportrestriktionen vorpreschen, mit denen die deutsche Industrie gegenüber ihren Mitbewerbern im Weltmarkt entscheidend benachteiligt würde.

- Bemerkenswert ist auch der weitreichende Einfluß, über den der internationale Chemiefilz allem Anschein nach nicht nur in der Dritten Welt, sondern auch in der Bundesrepublik verfügt: Als Beleg sei hier nur auf den Fall unseres Freundes José Lutzenberger verwiesen. Es fällt schwer, hier keine Zusammenhänge zu sehen zwischen einem Besuch des neuen brasilianischen Landwirtschaftsministers Jost, vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender bei Bayer do Brasil, im Mai d. J. in Leverkusen und der Ablehnung Lutzenbergers als Experten für diese Anhörung durch die Mehrheit dieses Ausschusses einige Zeit später.

### VI 3. Forderungen

- Der Pestizidexport ist im Prinzip auf die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen und solche Mittel zu beschränken, die in einem anderen Land ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben, dessen Anforderungen mit denen nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen vergleichbar sind. § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist entsprechend zu ergänzen.
- Alle übrigen Exportpestizide sind einem Prüfungsverfahren zu unterwerfen, das mindestens dem Anmeldeverfahren nach dem Chemikaliengesetz entspricht.

- Pestizide, denen aus Gründen ihrer human- oder ökotoxischen Wirkungen eine Zulassung in der Bundesrepublik versagt wurde oder versagt werden müßte, dürfen grundsätzlich nicht mehr exportiert werden.
- Die Bundesregierung ist zur Notifizierung aller im Inland verbotenen, nicht mehr zugelassenen und Anwendungsbeschränkungen unterworfenen sowie nicht zugelassenen Pestizide, die als gefährliche Chemikalien anzusehen sind, gegenüber den Regierung potentieller Importländer hinsichtlich tatsächlicher und voraussichtlicher Exportmenge, des chemischen und Handelsnamens sowie der Art und Eigenschaften zu verpflichten.
- Der Export von Mitteln über den Kreis der zugelassenen und ihnen gleichzustellenden hinaus ist von der Vorlage einer Importgenehmigung der Regierung des Bestimmungslandes, in der gleichzeitig die Kenntnis von Art und Eigenschaften des Mittels bestätigt werden, abhängig zu machen.
- Hiermit unvereinbare Ausnahmeregelungen, insbesondere in Hinblick auf die Kennzeichnungs- und Meldepflicht sowie hinsichtlich verbotener Angaben (§ 19), sind zu streichen.

## VII Werbung - verbotene Angaben

Die Werbung für Pflanzenbehandlungsmittel ist in ihrer aktuellen Form häufig irreführend, da sie die potentiellen ökologischen Schäden nicht nennt. Sie zielt ab auf einen intensiveren Mitteleinsatz; dem Käufer wird suggeriert, daß die Anwendung des jeweiligen Präparats nicht nur wirtschaftliche Vorteile bringt, sondern auch für den "Schutz" einer von Schädlingen befallenen oder nur potentiell bedrohten Kulturpflanze unentbehrlich sei. Eine Werbung für Pflanzenschutzpräparate sollte daher nur zulässig sein, wenn die Werbeanzeige Auskunft über die in dem Präparat enthaltenen Wirkstoffe, deren Humantoxizität, Anwen-

dungsbeschränkungen, Wartezeiten, Nebenwirkungen auf Mensch und Tier bei unsachgemäßer Verwendung, Wirkung auf Wildtiere sowie bekannte Synergismen mit anderen Präparaten gibt.

## VIII Anwendung

### VIII 1. Grundsatz

Bei der Risikoabschätzung im Zusammenhang mit der Zulassungsentscheidung wird als wesentliches Kriterium stets die "sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung" als gegeben unterstellt. Dies ist, wie wir wissen, Fiktion. Diese Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit muß mit Hilfe dieser Novelle beseitigt werden, soll der angestrebte umfassende Schutz von menschlicher Gesundheit und Naturhaushalt auch nur annähernd erreichbar werden.

Wichtigste Voraussetzung hierfür ist, daß das Zulassungskriterium "bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung" auch zum Maßstab der Anwendungsbestimmung des § 6 Abs. 1 gemacht wird. Dasselbe gilt für die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, deren wesentliches Merkmal, die Nachrangigkeit der chemischen Mittel, in das Zulassungsverfahren nach unseren Vorstellungen durch das Prüfkriterium der Erforderlichkeit integriert werden muß.

Auch die Bundesregierung scheint unsere Auffassungen hierzu inzwischen zu teilen: Im Entwurf ihrer Bodenschutzkonzeption vom 20.08.84 fordert sie ausdrücklich, daß "in der landwirtschaftlichen Praxis der prophylaktische Kulturpflanzenschutz auf breiter Grundlage durch den integrierten Pflanzenschutz abgelöst werden" sollte (vgl. aao., Seite 60).

Der Begriff "gute fachliche Praxis" ist in seiner von der Bundesregierung vorgeschlagenen Definition viel zu schwammig und unbestimmt und daher in höchstem Maße kontraproduktiv. Dies hat sich hinlänglich am Beispiel des Bundesnaturschutzgesetzes

bewiesen, wo der Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; der den der guten fachlichen Praxis ebenfalls einschließen sollte, zu einer hochgradigen Gefährdung der Ziele dieses Gesetzes geführt hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 sollten daher wie folgt lauten: "... dürfen nur sachgerecht nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und bestimmungsgemäß angewandt werden.". Bestimmungsgemäß ist als der Gebrauchsanleitung (nach deren von uns geforderten Inhalt) und den veröffentlichten Merkblättern und beschreibenden Listen der BBA entsprechend zu definieren. Nur auf diese Weise läßt sich insbesondere auch eine Mißachtung des mit der Zulassung festgelegten Anwendungsgebiets bei Lückenindikationen generell verbieten, ein Übelstand, der schon bisher auch von den zuständigen Behörden häufig als "gute fachliche Praxis" stillschweigend geduldet oder gar gefördert wird.

Der Bundesrat scheint, wie seine Vorschläge zu 7. und 8. belegen, weitgehend mit unseren Vorschlägen übereinzustimmen.

#### VIII 2. Sachkundenachweis

Die wissenschaftlich dokumentierte unsachgemäße und bestimmungswidrige Praxis des Vertriebs und Einsatzes von Pestiziden macht den obligatorischen Sachkundenachweis für Personen, die bestimmte Pestizide verkaufen und anwenden, unverzichtbar. Schon mit der Zulassung ist daher jedes Mittel dahin zu klassifizieren, ob es

- für den Einsatz in landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ohne Einschränkung oder
- nur unter Vorlage eines Sachkundenachweises an Erwerber abgegeben und eingesetzt werden darf.

Der im einzelnen vom Gesetz zu regelnde Sachkundenachweis sollte zumindest die Kenntnis grundlegender ökologischer Zusammen-

hänge, insbesondere der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, sowie über wesentliche Probleme der Toxikologie von Pestiziden und die Funktionsweise der Spritzgeräte voraussetzen. Nur so kann der bestimmungsgemäße und sachgerechte Umgang mit Pestiziden gesichert werden.

In Giftklassen einzuordnende Pestizide dürfen nur durch gewerbsmäßige Anwender, die einen verschärften Sachkundenachweis erbringen müssen, ausgebracht werden. Ihre Abgabe sollte von der Vorlage eines von der zuständigen Behörde auszustellenden Erlaubnisscheins abhängig gemacht werden.

Selbstbedienung, die Abgabe an Minderjährige und der Verkauf von Pestiziden in Geschäften, die auch Lebens- und Genußmittel anbieten, sind ausdrücklich auszuschließen.

### VIII 3. Generell pestizidfreie Flächen

Die im Regierungsentwurf in § 6 Abs. 2 und 3 vorgesehenen geringfügigen flächenbezogenen Anwendungsbeschränkungen sind mit dem inzwischen erreichten Gefährdungsgrad ebensowenig zu vereinbaren wie mit allgemeinen Kosten-Nutzen-Abwägungen.

Der Pestizideinsatz muß daher auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen grundsätzlich beschränkt werden. Der Einsatz von Herbiziden ist sofort, der von Fungiziden und Insektiziden mit einer angemessenen Übergangsfrist auszuschließen.

Ausdrücklich grundsätzlich ausgeschlossen werden muß der Pestizideinsatz darüber hinaus in Naturschutzgebieten, auf Feldwegen, Weg- und Feldrainen, Hof- und öffentlichen Flächen sowie in oder an Kanalisationen, oberirdischen Gewässern und Küstengewässern. Diese Einzelaufzählung erscheint insbesondere in Hinblick auf mißbräuchliche Überwehungen und Restebeseitigungen erforderlich.

Auch insoweit scheint die Bundesregierung sich unserer Auffassung angenähert zu haben: Ebenfalls im Entwurf ihrer Bodenschutzkonzeption fordert sie, daß "die Anwendung von Pflanzen-

schutzmitteln (§ 6 PflSchG) zum Schutz des Bodens und von wildlebenden Pflanzen und Tieren in öffentlichen Grünanlagen sowie in Haus- und Ziergärten weitestgehend eingeschränkt werden" muß.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 (Ausnahme von der Genehmigungspflicht) ist zu streichen.

#### VIII 4. Einzelne Anwendungsverbote

- Mit dem Bundesrat (zu 14.) die sofortige Vollziehbarkeit von Anwendungsverböten für notwendig; § 7 Abs. 3 ist zu streichen.
- Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 7 Abs. 4 a wird von uns mit der Ergänzung befürwortet, daß die Landesregierungen auch Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erlassen dürfen. Dies ist im Interesse des notwendigen Gesundheits- und Umweltschutzes und angesichts der beschriebenen Lückenhaftigkeit unseres Prüfungs- und Zulassungsverfahrens, unerläßlich. Das Gesetz muß es jedem Landwirtschaftsminister ermöglichen, ihm sachlich richtig erscheinende Verbote, die er auch zu verantworten hat, auszusprechen.
- Den auf derselben Linie liegenden Bundesrats-Vorschlag (vgl. zu 16.), befürworten wir daher ebenfalls. Das Gegenargument der Bundesregierung - "nicht vertretbare Rechtsunsicherheit" - wirft ein bemerkenswertes Licht auf die Prioritätensetzung der Bundesregierung. Sie ist zu fragen, ob nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit und des Naturhaushalts grundsätzlich jeder wirtschaftlichen Argumentation vorgeht. Derartige Differenzen sollten daher entgegen der Auffassung der Bundesregierung eher auf dem Rücken der betroffenen Industrie als auf dem Rücken der Anwender, Verbraucher und des Naturhaushalts ausgetragen werden.

#### VIII 5. Obligatorische Geräteprüfung

Für Spritzgeräte ist eine obligatorische Bauartzulassung, die eine Musterprüfung voraussetzt, vorzusehen. Ihre Funktionsfähigkeit muß in regelmäßigen Abständen in einem Geräte-TÜV kontrolliert werden.

Ausnahmen von der Bauartzulassung für Kleingeräte verbieten sich in Hinblick auf die durch geringere Sachkenntnis der Anwender erhöhte Gefährdungssituation im Klein- und Hausgartenbereich; dies gilt für den Fall, daß die Anwendung hier nicht generell ausgeschlossen wird.

#### VIII 6. Gefährdungshaftung

Für Schäden, die trotz bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln entstehen, muß der Hersteller oder Einführer des Mittels nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung einstehen. Nach unserem Menschenbild ist die Auffassung der Industrie, das mit der Zulassung eines Mittels verbleibende Restrisiko müsse der Verbraucher bzw. die Allgemeinheit tragen, nicht akzeptabel.

#### IX Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Strafrechtlich erfaßt werden muß ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Pflicht zur sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung von Pestiziden, wenn dabei die Gesundheit von Mensch und Tier geschädigt oder erhebliche Schäden am Naturhaushalt verursacht werden. Die von uns geforderte Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht diese Sanktionierung, da der Tatbestand durch den unmittelbaren Bezug auf die Gebrauchsanleitung und deren obligatorischen Inhalt hinreichend konkret ist.

Die Beschränkung der Strafbewährung auf Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 3 wird auch durch die Berufung der Bundesregierung auf

Schwierigkeiten in der Überwachung nicht plausibel. Das Problem der Überwachung besteht bei allen Anwendungsvorschriften dieses Gesetzes.

Für fahrlässige Verstöße gilt das vorher Gesagte in Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

#### X Aufgabe der zuständigen Behörden

Die Ausrichtung des gesamten Gesetzes, insbesondere aber der landwirtschaftlichen Praxis, an den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes und der Nachrangigkeit des Chemikalien-einsatzes müßte Papier bleiben, wenn nicht die Tätigkeit der zuständigen Behörden hinsichtlich Beratung, Aufklärung, Forschung und Entwicklung entsprechend ausgerichtet würde. Hierfür dürfte in vielen Fällen eine Änderung des Selbstverständnisses dieser Behörden erforderlich sein, das nur mit Hilfe gezielter Aus- und Fortbildungskurse sichergestellt werden kann. Diese notwendige Änderung des Inhalts bzw. der Prioritäten der behördlichen Aufgaben spiegelt der Entwurf weder hinsichtlich der Biologischen Bundesanstalt in § 29 noch hinsichtlich der Pflanzenschutzdienste in § 30 Abs. 2 wider. Diese Bestimmungen müssen entsprechend ergänzt werden. Dabei sollte jeweils ausdrücklich auf die Grundsätze bzw. Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes abgestellt und diese Bestimmungen ihrer Bedeutung entsprechend nach vorn gezogen werden.

Am Rande sei die Bundesregierung gefragt, weshalb die in § 29 Abs. 4 vorgesehene "beschreibende Liste" Angaben über die Eig-nung "der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete" vorsehen soll. Dies scheint den Verdacht zu bestätigen, daß mit der Novelle die Möglichkeit der Umgehung der Anwendungsgebiete von Lückenindikationen legalisiert werden soll.

Weiterhin bleibt die Bedeutung von § 29 Abs. 4 letzter Satz unklar: Handelt es sich bei den hiernach zu verwertenden Prüfungsergebnissen aus der Praxis des Pflanzenschutzes um solche, die im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt wurden?

Dem Sachverständigenausschuß sollten keine Mitarbeiter der chemischen Industrie bzw. der Pflanzenschutzgerätehersteller angehören bzw. Auftragnehmer dieser Industrie. Des weiteren ist die Liste der Mitglieder des Sachverständigenausschusses im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sofern dies keine Berücksichtigung findet, müssen wenigstens von den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden benannte Wissenschaftler in den Ausschuß aufgenommen werden.

## XI Flankierende Maßnahmen

### XI 1. Lebens- und Futtermittelrecht

- Die nach dem Futter- und Lebensmittelrecht bestehenden Vermischungsmöglichkeiten für mit Pestizidrückständen überbelastete Lebens- und Futtermittel muß sofort aufgehoben werden, denn auf diese Weise ist der Import überbelasteter Futter- und Lebensmittel weiter möglich.
- Nicht zuletzt wegen der Gefahr synergistischer Wirkungen mit Pestizidrückständen ist die sog. Umweltkontaminanten-Verordnung mit gesetzlichen Höchstwerten für Schwermetalle und Industriechemikalien in Lebensmitteln umgehend zu erlassen.
- Der lebensmittelrechtliche Qualitätsbegriff muß entsprechend den Vorschlägen von Schuphan und des Sachverständigenrats für Umweltfragen dahin geändert werden, daß innere Qualitätsmerkmale (Vitamine, Geschmacksstoffe, Vitalstoffe und andere wertgebende Inhaltsstoffe sowie die Freiheit von Pestizid- und Rückständen anderer Schadstoffe) Priorität erhalten.

## XI 2. Rechtsharmonisierung

Dem im "Beitrag zur Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung" vom 26.07.84 (Seite 182) aufgestellten Vorschlag, Richt- und Grenzwerte des Immissionsschutz-, Futtermittel-, Lebensmittelrechts zu harmonisieren, stimmen wir ausdrücklich mit der Ergänzung zu, daß hier auch das Chemikalien- und Pflanzenschutzrecht einbezogen werden sollten.

## XI 3. Förderung des alternativen-ökologischen Landbaus

Wegen seiner aus der Sicht des Gesundheits- und Umweltschutzes optimalen Methoden landwirtschaftlicher Praxis muß der Öko-Landbau aus öffentlichen Mitteln bevorzugt gefördert werden. Dies gilt für Ausbildung, Fortbildung, Beratung und Forschung ebenso wie für die finanzielle Entlastung umstellungswilliger Betriebe in der Umstellungsphase.

## XI 4. Forschungsförderung

Die Forschung hinsichtlich human-, produktions- und ökotoxikologischer Fragen unter Einbeziehung der beim Transport im Boden ablaufenden Vorgänge sowie zu den noch ungeklärten Fragen der Langzeitakkumulation, der Re-Mobilisierung z. B. von Pestizidrückständen und der Wirkungszusammenhänge von Schadstoffkombinationen sollte wesentlich stärker als bisher gefördert werden; auch insoweit ist dem BML zuzustimmen (aao. Seite 180).

T E I L II

Auszüge aus

P R O T O K O L L (T E I L II) Nr. 36/II

(Stenographischer Bericht)

der

36. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mittwoch, 24. Oktober 1984, 10.30 Uhr

Bonn, Bundeshaus

Vorsitz: Abg. Dr. Schmidt (Gellersen)

Abg. Eigen (zeitweise)

T a g e s o r d n u n g

T E I L II

4. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kulturpflanzen  
(Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)  
- Drucksache 10/1262 -

Ö f f e n t l i c h e Anhörung von Sachverständigen und  
Verbandsvertretern

A n w e s e n h e i t s l i s t e

Sitzung des Ausschusses Nr. 10.  
(Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses
<u>Abgeordnete(r)</u>	<u>Abgeordnete(r)</u>
<u>CDU/CSU</u>	<u>CDU/CSU</u>
Bayha	Borchert
Brunner	Carstensen (Nordstrand)
Eigen	Frhr. Heereman von Zuydtwyck
Fellner	Dr. Kunz (Weiden)
Herkenrath	Link (Diepholz)
Hornung	Dr. Meyer zu Bentrup
Michels	Niegel
Rode (Wietzen)	Schmitz (Baesweiler)
Sauter (Epfendorf)	Graf Stauffenberg
Schartz (Trier)	Stockhausen
Scheu	Stutzer
Frhr. von Schorlemer	Graf von Waldburg-Zeil
Susset	Frau Will-Feld
<u>SPD</u>	<u>SPD</u>
Frau Blunck	Büchner (Speyer)
Dr. Enders	Grunenberg
Immer (Altenkirchen)	Frau Dr. Hartenstein
KiBlinger	Kirschner
Müller (Schweinfurt)	Lutz
Oostergetelo	Schlatter
Pfuhl	Schreiner
Sander	Dr. Schwenk (Stade)
Dr. Schmidt (Gellersen)	Sielaff
Frau Weyel	Vosen
Wimmer (Neuötting)	Frau Zutt
<u>FDP</u>	<u>FDP</u>
Bredhorn	Baum
Paintner	Dr. Rumpf
<u>Die Grünen</u>	<u>Die Grünen</u>
Frau Dr. Vollmer	

Deutscher Bundestag  
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A n h ö r u n g s b e t e i l i g t e

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Arbeitsgemeinschaft<br>Deutscher Waldbesitzerverbände<br>Mohnheimstr. 5<br>5300 Bonn 3               | Pampe                 |
| 2. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher<br>Heilsbachstr. 20<br>5300 Bonn 1                               | Absage                |
| 3. Arbeitskreis Naturgemäßer Landbau<br>Imbfhausen<br>3410 Northeim 16                                  | Dr. Siefert           |
| 4. Bund für Umwelt<br>und Naturschutz Deutschland<br>e. V. (BUND)<br>In der Raste 2<br>5300 Bonn 1      | Spickschen/Dr. Friege |
| 5. Deutscher Bauernverband<br>Godesberger Allee 142<br>5300 Bonn 2                                      | Dr. Born              |
| 6. Industriegewerkschaft Chemie -<br>Papier - Keramik<br>Königsworther Platz 6<br>3000 Hannover         | Albracht              |
| 7. Gewerkschaft Gartenbau,<br>Land- und Forstwirtschaft<br>Druseltalstr. 51<br>3500 Kassel 1            | Dr. Horzetzky         |
| 8. Deutscher Naturschutzring -<br>Bundesverband für Umweltschutz (DNR)<br>Kalkuhlstr. 24<br>5300 Bonn 3 | Lutzenberger          |
| 9. Industrieverband Pflanzenschutz<br>Karlstr. 21<br>6000 Frankfurt/Main 1                              | Dr. Böttcher          |
| 10. Zentralverband Gartenbau<br>Godesberger Allee 142<br>5300 Bonn 2                                    | Menzel                |
| 11. Deutscher Raiffeisenverband<br>Adenauerallee 127<br>5300 Bonn 1                                     | Dr. Boyens            |

12. Vereinigte Landwarenkaufleute  
Bundesvereinigung  
Pfaffenweg 15  
5300 Bonn 3  
Absage
13. Verband Deutscher Landwirtschaft-  
licher Untersuchungs- und  
Forschungsanstalten  
Bismarckstr. 41 A  
6100 Darmstadt  
Prof. Dr. Führ
14. Deutsche Landwirtschafts-  
Gesellschaft  
Zimmerweg 16  
6000 Frankfurt/Main 1  
Prof. Dr. Heitefuß
15. Deutscher Imkerbund  
Auf dem Grevel 12  
5307 Wachtberg  
Dr. Schiefenstein
16. Bundesverband der landwirtschaft-  
lichen Berufsgenossenschaften  
Weißensteinstr. 72  
3500 Kassel  
Dr. Brübach
17. Bundesverband Deutscher Garten-  
freunde  
Siegfried-Leopold-Str. 6  
5300 Bonn 3  
Reich
18. Stiftung Ökologischer Landbau  
Eisenbahnstr. 28  
6750 Kaiserslautern  
Dr. Schaumann
19. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche  
Landwirtschaft "Bauernblatt"  
Vormbaum 6  
5884 Holver  
Emde
20. Lt LdWD Dr. W. Kampe  
Obere Langgasse 40  
6720 Speyer

...  
Spickschen: Ich möchte an der Hauptthese des Deutschen Bauernverbandes und des Industrieverbandes Pflanzenschutz wie der gesamten chemischen Industrie ansetzen, daß es keinen Grund für die Änderung des gegenwärtigen Pflanzenschutzgesetzes im Sinne einer umfassenden ökologischen Erneuerung gebe, weil zum einen das Zulassungsverfahren hundertprozentig und einmalig in der ganzen Welt sei und zum anderen die Anwender in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in Kleingärten über die notwendige Sachkunde verfügten, um die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung zu garantieren.

Wenn Sie unsere Stellungnahme gelesen haben, dann wissen Sie, daß wir diametral andere Auffassungen dazu haben. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang - zur Stützung unserer Auffassungen - auf ein jetzt erst bekanntgewordenes Gutachten des Ihnen allen bekannten Professors Dr. Rolf Diercks berufen, der dieses Gutachten in diesem Jahr dem Sachverständigenrat für Umweltfragen erstattet hat. Es ist im Verlag Kohlhammer zu bekommen. Ich möchte Ihnen einige seiner Ausführungen zu diesem Thema zur Kenntnis bringen.

Der Verfasser befürchtet auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Leiter des Bayerischen Pflanzenschutzdienstes, daß die Situation in der Landwirtschaft, im Gartenbau, bei den Kleingärtnern und in der Forstwirtschaft noch viel ungünstiger ist, als sie durch Schlagheck, durch Hülsen und jetzt wieder durch die Arbeit der Agrarsozialen Gesellschaft in Göttingen über das Anwendungsverhalten der Landwirtschaft dargestellt worden ist.

Er teilt Daten mit, beispielsweise die, daß 68 % der Landwirte Schwierigkeiten bei der Auswahl der Mittel haben, 61 % bei der Diagnose von Schaderregern, 54 % bei der Auswahl und der Entscheidung über den Einsatz von Herbiziden.

Des weiteren teilt er mit, daß eindeutig erwiesen ist, daß die Bereitschaft zur Informationsaufnahme bei den Landwirten am wenigsten bei denen ausgeprägt ist, die - objektiv ge-

sehen - diese Informationen am nötigsten brauchten.  
(Abg. Eigen (CDU/CSU): Das ist auch bei Ihnen wahrscheinlich so!)

Er teilt uns weiter mit, daß nur 25 % der Landwirte angeben, über die relevanten Fragen des Umweltschutzes und des Naturschutzes gut informiert zu sein.

Und dann geht es weiter: Nur 12 % der Landwirte geben ihre Pestizidreste und Spritzbrühreste als Sondermüll oder wenigstens auf Deponien ab. Wo der Rest bleibt, wissen wir in diesem Raum alle. Es wird nur nie darüber gesprochen. (Zuruf von der CDU/CSU: Sagen Sie es doch! Keine Unterstellungen!)

Nur 22,6 % hatten bisher überhaupt an Informations- oder Lehrveranstaltungen betreffend Pflanzenschutz teilgenommen.

Meine Damen und Herren, dies sind Ergebnisse von Erhebungen, die im Jahre 1982 abgeschlossen worden sind. Die letzte Erhebung von der ASG für den nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsminister ist in diesem August abgegeben worden.

Zusammengefaßt sagt Diercks in seinem Gutachten, daß durch fehlerhafte Anwendungen immer häufiger auch Schäden an Kulturpflanzen, nicht nur an den wildlebenden Pflanzen und Tieren, und vor allen Dingen an Folgekulturen und dem Boden auftreten. Er zieht daraus die Schlußfolgerung, daß die Hürde der Zulassung der Pflanzenbehandlungsmittel auf jeden Fall ganz entscheidend erhöht werden muß und daß die Anwendung im Kleingarten- und Hausgartenbereich zu verbieten ist - eine Forderung übrigens, meine Damen und Herren, der die Bundesregierung inzwischen offenbar ebenfalls sehr positiv gegenübersteht. In ihrem Bodenschutzprogramm hat sie auf Seite 60 betont, daß die drastische, weitestgehende Einschränkung der Anwendung von Pestiziden im Haus- und Kleingartenbereich eine ihrer Hauptforderungen sei. Insofern geht sie offenbar von ihrer Forderung ab, diese Anwendung hier im Gesetz weiterhin zu gestatten. ...

...

Spickschen: Herr Abgeordneter Oostergetelo, Ihre erste Frage ging dahin, warum aus unserer Sicht in Zweifelsfällen die Bundesregierung an der Entscheidung über die Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels beteiligt werden sollte. Wir haben uns dazu auf Seite 15 unserer schriftlichen Stellungnahme geäußert. Ich möchte das hier noch einmal begründen.

Die Entscheidung über die Zulassung soll das Ergebnis einer Nutzen-Risiko-Abschätzung auf der Basis von Tatsachen und wissenschaftlichen Regeln sein. Dies ist aber schon deswegen eine Fiktion, weil das gesundheitliche und das ökologische Risiko von den drei beteiligten wissenschaftlichen Institutionen beurteilt werden kann, nicht aber der volkswirtschaftliche Nutzen; denn diese Abwägung hat hier zu geschehen. Nutzen und Risiko gehören in diesem Zusammenhang so unterschiedlichen Kategorien an, daß ihre Abwägung gegeneinander nicht auf der Basis einer wissenschaftlichen Bilanzierung, sondern nur als politische Wertentscheidung und Prioritätensetzung vorgenommen werden kann. Deswegen fordern wir als logische Konsequenz hieraus, daß angesichts der weitreichenden Folgen immer dann, wenn eine der drei beteiligten wissenschaftlichen Institutionen - Biologische Bundesanstalt, Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt - toxikologische oder ökotoxikologische Bedenken gegen eine Zulassung geltend macht, die Bundesregierung selbst und nicht die in solchen Fällen überforderten wissenschaftlichen Institutionen die Entscheidung trifft; denn es ist eine politische Entscheidung. Vor dem deutschen Verbraucher und dem Wähler muß die Bundesregierung in diesen Fällen auch die politische Verantwortung tragen.

Als Beispiel dafür möchte ich den Fall Dicophol anführen. Dicophol ist ein Pestizid, das zugelassen worden ist, obwohl es, wie sich jetzt aus einer Anfrage der SPD-Fraktion ergeben hat, 2,5 % Verunreinigungen an DDE enthält. DDE, ein Abbauprodukt des DDT, ist viel gefährlicher als DDT.

Dieses, meine Damen und Herren, ist von der BBA zugelassen worden, obwohl wir ein Gesetz haben, mit dem Produktion, Vertrieb, Export und Import von DDT bei Strafe von fünf Jahren verboten worden sind. Die Bundesregierung hat sich in der Antwort auf die Frage 5 der Anfrage der SPD-Fraktion auf die juristische Beurteilung durch die Experten dieser wissenschaftlichen Anstalten berufen.

Meine Damen und Herren, aus der Sicht von uns Umweltschützern ist dies ein schwaches Bild einer Bundesregierung, die sich hier auf das Urteil von Wissenschaftlern darüber zurückzieht, ob Verunreinigungen von DDT, das gesetzlich verboten ist, zulässig sein sollen und die Zulassung von Dicophol gestatten oder nicht. Aus diesem Grunde meinen wir, die Bundesregierung muß in all diesen Fällen selbst entscheiden und vor dem Wähler die Verantwortung für diese Entscheidung tragen. ...

...

Abg. Dr. Ehmke (Grüne): ... Meine zweite Frage richtet sich an den Vertreter des BUND. ... In diesem Zusammenhang wäre zum Beispiel an eine Pestizidabgabe oder an einen Entschädigungsfonds für Pestizidgeschädigte zu denken. Könnten Sie dazu etwas sagen und die offenstehende Frage damit beantworten?

...

Spickschen: An mich sind zwei Fragen gerichtet worden, die ich nacheinander beantworten möchte. Bei der ersten Frage handelt es sich noch um die Frage des Abgeordneten Oostergetelo, der mich gefragt hat, womit ich die Forderung des BUND begründe, sowohl die Gefahren, die im Prozeß der Produktion von Pestiziden auftreten, als auch die Risiken, die sich aus Verunreinigungen ergeben, in die Prüfungs- und Zulassungsabwägung einzubeziehen. Zu dieser Frage hat mir mein Kollege Friege, der hinter mir sitzt, folgende schrift-

liche Stellungnahme zugereicht, die ich verlesen möchte:

Bei der Zulassung von Pestiziden spielt die Abwägung von Risiken der Produktion und der Abfälle bisher keine Rolle. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht dies nicht vor. Auch das Problem der Nebenbestandteile von Pestiziden, wie Verunreinigungen usw., scheint, wie die Praxis zeigt, nicht ausreichend geregelt zu sein. Nebenbestandteile sind Rückstände aus der Produktion, deren Abtrennung nicht gelungen ist. Weitere Nebenprodukte befinden sich im Abfall.

Zur Verdeutlichung seien folgende Problemfälle genannt: das noch bis 1985 zugelassene 2,4,5-T mit dem Nebenbestandteil 2,3,7,8-TCDD, das Dikophol, das ich vorhin erwähnt habe, mit bis zu 2,5 % DDE, weiter das Lindan, bei dessen Produktion 70 % Abfälle anderer HCH-Isomere anfallen, insbesondere das Beta-HCH, das heute die deutsche Muttermilch in erheblichem Maße belastet, und schließlich die Diphenylätherherbizide, bei deren Produktion, wie das Umweltbundesamt bekanntgegeben hat, ebenfalls Dioxine entstehen.

Die Frage der Aufarbeitung bzw. der Vernichtung der Abfälle wird zwar allgemein durch § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfaßt, jedoch greift diese Vorschrift erst bei dem Bau der Produktionsanlage nach der Zulassung und leider auch nur sehr unzureichend, da die wirtschaftliche Vertretbarkeit in diesem Zusammenhang gewährleistet sein muß.

Nun zu der zweiten an mich gerichteten Frage, nämlich was wir davon halten, eine Pestizidabgabe einzuführen und diese Abgabe in einem Entschädigungsfonds zu sammeln. Wenn Sie unsere Stellungnahme gelesen haben, werden Sie gesehen haben, daß dieser Vorschlag darin nicht enthalten ist. Aber es ist eine sehr interessante Anregung, zu der ich wie folgt Stellung nehmen möchte.

Sollte es so sein, daß, wie der Herr Böttcher vom IPS eben ausgeführt hat, der Wust von Vorschriften, der bisher vor-

handen ist und den wir bedauern - wir möchten auch viel lieber viel weniger und dafür wirksamere Vorschriften haben -, so groß sein sollte, daß er nicht mehr erhöht, sondern allenfalls abgebaut werden sollte, dann könnte die Einführung einer Abgabe auf Agrochemikalien - ich möchte hier die synthetischen Düngemittel ausdrücklich einbeziehen - sehr schnell dazu führen, den integrierten Pflanzenbau, wie wir ihn vorhin definiert haben, und damit die Methoden des ökologischen Landbaus bei uns durchzusetzen, nämlich über den Preis.

Ich bin ebenfalls dafür, daß wir endlich mit einem solchen Entschädigungsfonds alle die Fälle entschädigen können, in denen ökologische oder gesundheitliche Schäden durch die massenweise fehlerhafte Anwendung von Pestiziden in unserem Land - ich muß das wiederum unterstreichen und mich auf Diercks und die wissenschaftlichen Erhebungen von Schlagheck, Hülsen und der ASG berufen - entstehen. Insofern ein sehr interessanter Vorschlag, der meines Erachtens logisch aus dem folgt, was meine Herren Vorredner zu der Einbeziehung der Pflanzenpflegemittel in eine Anmelde- und Prüfungspflicht ausgeführt haben. Denn es ist doch so: Zu diesen Pflanzenpflegemitteln gehören beispielsweise Steinmehle, die im Ökolandbau als Düngemittel eingesetzt werden. Ich frage Sie daher, warum dürfen denn Phosphate, die Kadmium enthalten, bei uns überhaupt noch ohne Prüfung und Zulassung vertrieben und eingesetzt werden, die doch viel gefährlicher als diese Pflanzenpflegemittel sind. Ich sehe hier einen erheblichen Widerspruch.

Den zweiten Widerspruch sehe ich darin, daß diese Herren auf der einen Seite die Meldepflicht für die Pestizide, die bei uns produziert und die exportiert werden, wegen Bürokratismus usw. kategorisch ablehnen, während sie auf der anderen Seite eine Zulassungs- und Meldepflicht für diese bezeichneten Mittel - so steht es in der Stellungnahme des

IPS - verlangen. Meine Herren, noch unlogischer, meine ich, kann man Forderungen zu diesem Gesetz nicht stellen.

Abg. Frau Blunck (SPD): Ich habe eine Frage an den VDLUFA, an den BUND und Herrn Dr. Kampe. Wir haben die Aussage gehört, daß Rückstände in Lebensmitteln eigentlich keine Gefahr bilden. Das war die Aussage von Herrn Dr. Kampe, wenn ich mich recht erinnere. Der VDLUFA hat die Zahlen genannt, wieviel Rückstände sind denn tatsächlich drin und in welchen Nahrungsmitteln, also bezogen auf die Quantität, nicht auf die Qualität. Dann möchte ich gern vom BUND wissen, wie er die genannten Zahlen beurteilt. ...

...

Spickschen: Zu den Rückständen. Ich darf vorausschicken, daß die Zahlen, die eben von den beiden Experten genannt worden sind, widersprüchlich waren. Herr Professor Führ hat gesagt, in 98 % der Proben seien überhaupt keine Rückstände festzustellen. Herr Kampe hat gesagt, in 80 % der Proben seien Rückstände festzustellen.

Ich möchte hierzu Herrn Kampe zitieren, der in seiner Schrift "Zurück zur Natur?" festgestellt hat, daß nur noch 0,5 % der Proben geringfügig über der Höchstmenge und 28,5 % der Proben das "Staubkörnchen", also Rückstände, enthielten. Auch diese Zahlen sind nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht richtig. Sie liegen genau um 100 % zu niedrig. Ich möchte hierzu den Industrieverband Pflanzenschutz zitieren. Es ist bemerkenswert, daß Professor Schuhmann von der BBA und Herr Dr. Kampe, ebenfalls Leiter eines staatlichen Instituts, der Öffentlichkeit Rückstandsmengen mitteilen, die genau um die Hälfte unter den Rückstandsmengen liegen, die der IPS in der Augustausgabe des IPS-Dienstes mitgeteilt hat. Darin können wir lesen: Überschreitungen der Höchstmengen von Rückständen wurden in Münster bei 3,1 % der Proben festgestellt, beim importierten Obst in Münster bei 5,7 %

und in Stuttgart bei 1,6 % der Proben. Ich bitte, diese Zahlen sehr wohl zu vermerken. Im inländischen Gemüse hatte die Lebensmittelüberwachung in München bei 0,5 %, in Karlsruhe bei 2,3 % der Fälle Grund zur Beanstandung. Beim importierten Gemüse wurden in allen fünf Ämtern Rückstände bzw. Überschreitungen von Höchstmengen bei 1,9 bis 5,1 % der Proben festgestellt.

Diese Zahlen sprechen eigentlich für sich. Aber ich möchte auch noch die Zahlen des Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Sigmaringen, mitgeteilt an die Gruppe Ökologie mit Schreiben vom 13.08.1984, aus dem Jahresbericht für 1983 mitteilen. Leider steht uns dieser Jahresbericht nicht zur Verfügung. Mehreren Institutionen des Umweltschutzes ist die Auslieferung dieses Jahresberichtes verweigert worden. Offensichtlich wurde der Leiter zurückgepiffen. Von dieser staatlichen Untersuchungsanstalt sind nämlich folgende Werte bekanntgegeben worden: In 50 % von insgesamt 484 überprüften Proben aus dem konventionellen Anbau ergaben sich Rückstände und in 2 % der Proben Rückstände oberhalb der zugelassenen Höchstgrenzen. Von 43 Proben aus dem ökologischen Anbau lag nur bei einer einzigen Probe ein Rückstand schwach oberhalb der Nachweisgrenze. Diese Zahlen zusammen mit den Belegen sind für mich jedenfalls, der ich auch Beamter bin, ein Grund für ein tiefes Nachdenken darüber, ob und inwieweit Leiter staatlicher Ämter, die berufen sind, dieses Gesetz vorzubereiten und auszuführen, wirklich so unabhängig sind, wie es unsere Gesetze voraussetzen. Herr Schuhmann (BBA-Leiter) hat auf dem Pflanzenschutztag vor einem Monat in Gießen gesagt, daß im Durchschnitt nur noch bei weniger als einem Prozent unserer Lebensmittel Höchstmengenüberschreitungen festzustellen seien. Auch diese Zahl liegt um ein Mehrfaches unter den Werten, die uns vom IPS schriftlich mitgeteilt worden sind, und ebenfalls um ein Mehrfaches unter den Zahlen der Landesuntersuchungsanstalt Sigmaringen, die ja kein Einzelfall sind. ... Diese Frage gibt mir Gelegenheit, zu der Rückstandssituation noch folgendes nachzutragen: Die Tatsache, daß die Rückstandsüber-

schreitungen insgesamt innerhalb des letzten Jahrzehnts abgenommen haben, ist maßgeblich darauf zurückzuführen, daß die Höchstmengen ganz kontinuierlich, nämlich mit jeder Änderung der Verordnungen, systematisch heraufgesetzt worden sind, allein im Jahre 1982 in 41 Fällen. Ich kann es Ihnen belegen. Der Grund dafür ist eindeutig folgender - Sie können es in den Protokollen der Bundesratssitzungen nachlesen -: Für viele Produkte wäre die Verkehrsfähigkeit überhaupt nicht mehr gegeben, wenn man die Höchstmengen nicht heraufgesetzt hätte. So sieht es aus; das wird nur leider gegenüber unseren Wählern und gegenüber dem deutschen Verbraucher nicht gesagt. ...

...

Abg. Susset (CDU/CSU): ... Meine zweite Frage richtet sich an den Vertreter des BUND. Sie haben in Ihrer schriftlichen Aussage zum Ausdruck gebracht, die Rückstandsproblematik in Futter- und Lebensmitteln wäre durch das geltende Lebensmittelrecht nicht im entferntesten in den Griff genommen. ...

...

Spickschen: Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar, daß Sie mir noch Gelegenheit geben, die Fragen zu vertiefen, die die Rückstandssituation betreffen, die wir als völlig befriedigend und nicht nur als die Gesundheit des deutschen Verbrauchers in höchstem Maße gefährdend, sondern sogar als die Existenz der Gattung Mensch in Gefahr bringend bezeichnen.

(Zurufe.)

- Meine Damen und Herren, noch lachen Sie. Wenn Sie Kinder und Enkel haben, hören Sie sich bitte an, was ich Ihnen zu sagen habe. ... Jedenfalls weiß ich und habe dies vom Herrn Bundesgesundheitsminister schriftlich bekommen, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit die Vermischungsregelungen der Futtermittelverordnung auf-

zuheben. Dies ist der große Skandal, meine Damen und Herren. Alle importierten Futtermittel, die mit Pestizidrückständen überbelastet sind, werden nicht etwa in die Ursprungsländer zurückgeschickt, sondern sie werden hier zur Vermischung mit weniger belasteten Produkten freigegeben, so daß die Gesamtmenge der Pestizidrückstände beim deutschen Verbraucher und letztlich in der Muttermilch landet.

Was das Getreide anbelangt, Herr Abgeordneter, hatte ich bereits vorhin Gelegenheit, auf folgendes hinzuweisen: In den letzten zehn Jahren ist eine ganze Reihe von Höchstmengen für sehr gebräuchliche, auch beim Getreideanbau angewendete Pestizide hochgesetzt worden. Es ist kein Wunder, daß deswegen der Prozentsatz der Überschreitungenfälle entsprechend heruntergegangen ist, und zwar allein aufgrund dieser Tatsache.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß der BUND dieses alles in seiner "BUND-position 6, Chemikalien in Lebensmitteln und Verbraucherschutz" dokumentiert hat, zu beziehen für 2 DM bei der Bundesgeschäftsstelle in Bonn. Wir haben dies alles dokumentiert und haben bisher weder vom BML, dem zuständigen Ministerium, noch vom BMJFG einen Wunsch auf Gegendarstellung oder Berichtigung erhalten.

Mit der Vermischungsregelung sieht es im Lebensmittelrecht genauso aus. In § 4 der Lebensmittelhöchstmengenverordnung haben wir eine den §§ 24 und 26 der Futtermittelverordnung entsprechende Bestimmung. Danach können ebenfalls alle Lebensmittel - - -

Stellv. Vors. Eigen: Herr Spickschen, wir wollen die Sitzung nicht unendlich fortsetzen. Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn Sie sich einmal in Detmold sachverständig machen würden - - -

(Zuruf von Abg. Frau Blunck (SPD).)

Entschuldigen Sie bitte, ich habe hier die Verhandlungsführung. Es kann nicht angehen, daß ein Sachverständiger oder jemand, der sich dafür hält, hier stundenlange Monologe halten kann.

(Zurufe.)

Abg. Immer (Altenkirchen) (SPD): Herr Vorsitzender, ich möchte zu dem letzten keine Äußerungen machen, denn es steht mir nicht zu, den Vorsitzenden zu rügen. Aber indirekt nehmen Sie es bitte so auf.

Stellv. Vors. Eigen: Ist in Ordnung.

Abg. Immer (Altenkirchen) (SPD): Ich habe drei Fragen. Erstens. Vorhin ist von verschiedenen Seiten der Begriff des integrierten Pflanzenschutzes genannt worden. Ich möchte gern von Herrn Dr. Kampe, vom BUND und vom Industrieverband eine Definition dieses Begriffes haben. Was verstehen Sie unter integriertem Pflanzenschutz? Wenn wir diesen Begriff verwenden, dann müssen wir wissen, was das wirklich ist.

...

...

Spickschen: Herr Abgeordneter Immer, was Sie angesprochen haben, ist aus unserer Sicht ein sehr entscheidender Punkt. Der integrierte Pflanzenschutz muß natürlich richtig definiert sein, wenn er als große ökologische Grundlinie, die wir für dieses Gesetz verlangen, geeignet sein soll.

Deswegen haben wir auf Seite 10 unserer Stellungnahme folgende Definition für den integrierten Pflanzenschutz vorgeschlagen, die sich sinngemäß ungefähr mit dem deckt, was Herr Professor Heitefuß vorhin zur Definition einer guten landwirtschaftlichen Praxis vorgetragen hat, die aber ganz entscheidend von der EPO-Definition differiert, die nämlich sämtliche Pflanzenschutzmethoden gleichstellt, während unsere Definition die ganz eindeutige Nachrangigkeit der che-

mischen Pflanzenbehandlungsmittel induziert; die Definition sollte aus unserer Sicht also lauten:

Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer, anbau- und kulturbautechnischer Maßnahmen sowie wirtschaftlicher Schadensschwellen die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.

Diese Definition ist natürlich nicht nur der Anwendung zugrunde zu legen, wie wir vorhin zu § 6 bemerkt haben, sondern muß natürlich auch Leitlinie bei der Zulassung der Pestizide sein. Denn je höher die Schranke der Zulassung ist, je weniger gefährliche Pestizide noch zugelassen werden, desto geringer wird das Risiko der Bauern sein, sich selbst und unsere Umwelt zu vergiften und sich möglicherweise wegen Verstoßes gegen die unverständlichen Vorschriften, die den Mitteln häufig beigegeben werden, auch noch bußgeldpflichtig oder strafbar zu machen.

...

...

Dr. Horzetzky (Gewerkschaft Gartenbau): ... Zunächst zum Anwenderschutz: Grundsätzlich ist für uns der beste Anwenderschutz eine Minimierung der Zahl der auf dem Markt befindlichen Pflanzenbehandlungsmittel. Der vorliegende Gesetzesentwurf läßt nicht erkennen, wie eine entsprechende Minimierung erreicht werden soll, eine Minimierung, die auch im Interesse des Natur- und Umweltschutzes ist und wohl von allen hier Beteiligten nicht abgelehnt werden kann.

Nun ist zu erwarten, daß eine entsprechende Minimierungsstrategie keinen Eingang in das Gesetz findet; so jedenfalls vermuten wir. Um so mehr müssen wir daher darauf drängen, daß die Vorschriften für den Anwenderschutz im Gesetzentwurf eine

stärkere Berücksichtigung finden. Wir haben bereits in unserer schriftlichen Eingabe darauf verwiesen, daß insbesondere Arbeitnehmer im Gartenbau bis zu 12 % ihrer jährlichen Arbeitszeit Pflanzenbehandlungsmitteln ausgesetzt sind. Daß dabei etwa nur 200 Unfälle pro Jahr gemeldet werden - insofern möchte ich die Zahl korrigieren, die Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist -, sagt überhaupt nichts über das tatsächlich vorhandene Anwenderrisiko aus. Wir gehen von einer erheblichen Dunkelziffer aus und erinnern daran, daß auch nach Auskünften von eher neutralen Experten nur unzureichende Kenntnisse über Kombinations- und Langzeitwirkungen vorliegen.

Uns liegt sehr daran, daß dieses Risiko erheblich minimiert wird. Das kann man u. a. über eine bessere Kennzeichnung - nicht über eine umfassendere, sondern bessere Kennzeichnung - erreichen. Nicht selten werden Mittel mit einer Kennzeichnung zugelassen, die im Sinne eines effektiven Anwenderschutzes höchst unzulänglich ist.

Lassen Sie mich zur Veranschaulichung einmal ein Beispiel nennen: Man kauft ein Kontaktherbizid, ein ganz bestimmtes; nicht bienengefährlich. Die in der deutschen Sprache abgefaßte Gebrauchsanweisung weist darauf hin, daß die Vorsichtsmaßnahmen gemäß Merkblatt 18/1 der BBA beachtet werden sollen. Sehr viele Gebrauchsanweisungen verschweigen häufig, wer sich hinter diesem Kürzel "BBA" verbirgt und wo das besagte Merkblatt bezogen werden kann. In diesem konkreten Fall, bei diesem Kontaktherbizid, ist allerdings die Bezugsquelle für dieses Merkblatt angegeben.

Wenn Sie nun dieses Merkblatt 18/1, das schon ein sehr umfangreiches Heftchen ist - ich darf Ihnen das hier einmal kurz zeigen -, aufschlagen, dann finden Sie auf der ersten Seite den Hinweis, daß spezielle Vorsichtsmaßnahmen eigentlich nur dem Merkblatt 18/2 entnommen werden können.

(Heiterkeit)

Dieses Merkblatt ist aber seit Jahren nicht erhältlich; es

liegt nur in einigen Exemplaren vor.

Aber begnügen wir uns einmal mit den allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, die in dem Merkblatt 18/1 enthalten sind. Bei diesem Beispiel Herbizid heißt es dann, das Mittel sei beim Einatmen sehr giftig. Als Vorsichtsmaßnahme empfiehlt die Gebrauchsanweisung - wohlgermerkt: die durch die BBA zugelassene Gebrauchsanweisung -, ein wirksames Atemschutzgerät zu tragen, was immer dies im einzelnen heißen mag. Wer das Merkblatt 18/1 kennt, weiß, daß hinten eine ganze Reihe von Ausführungen über Atemschutzgeräte, Atemmasken usw. enthalten sind. Die durch die BBA zugelassene Gebrauchsanweisung sagt darüber nichts aus.

Ich möchte mit diesem Beispiel vor allem deutlich machen: Erstens. Nur die Beachtung der außerordentlich umfangreichen BBA-Merkblätter garantiert den vom Gesetzgeber geforderten sachgemäßen Umgang; mein Vorredner (Spickschen) hat das schon erwähnt. Nur, leider sind diese Merkblätter kaum zu beachten, weil sie sehr umfangreich sind und weil kaum jemand sie kennt. Auch ist jedem insgeheim klar, daß das so ist.

Zweitens. Immer wieder finden sich in den Gebrauchsanweisungen so unzureichende Hinweise wie das soeben zitierte Beispiel.

Drittens. Nicht selten ist die Akzeptanz der Ratschläge für die Anwender einfach zu niedrig. Die Folge ist häufig ein mangelndes Bewußtsein für die Verantwortung, die man beim Ausbringen für sich und andere trägt.

Nachdem nun die Bundesregierung mit dem Entwurf der Gefahrstoffverordnung die Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln erneut nicht berücksichtigen will, regen wir in unserer schriftlichen Stellungnahme an - ich will das hier noch einmal kurz zusammenfassen -, in das Pflanzenschutzgesetz bestimmte Vorschriften dieser Verordnung mit aufzunehmen.

Im einzelnen: Erstens. Wie sich in der Gefahrstoffverordnung der Arbeitgeber darum bemühen muß, die weniger gefährlichen Mittel ausbringen zu lassen, erwarten wir, daß dies auch der Arbeitgeber im Agrarbereich tut.

Zweitens. Der Arbeitgeber muß alle zum Schutz von Gesundheit und Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen und dazu eine Betriebsanweisung erlassen.

Drittens. Der Arbeitgeber muß eine persönliche Schutzausrüstung stellen; das ist bisher in den Unfallverhütungsvorschriften geregelt. Jedermann weiß, wie schwierig es ist - Herr Brübach vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann sicher erläutern, wie viele Betriebsprüfungen er durchführen kann -, das zu überprüfen; das reicht nicht aus. Wir sind der Auffassung, daß dies auch im Gesetz geregelt werden muß.

Viertens. Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Arbeitnehmern in dieser spezifischen Frage eine Anhörungsverpflichtung. Eine regelmäßige Unterweisung der Arbeitnehmer soll vorgeschrieben werden.

Fünftens. Der Arbeitgeber soll eine Kartei führen, in der für die einzelnen Arbeitnehmer Expositionsart und Dauer festgehalten werden. Insbesondere von dieser Neuerung erwarten wir uns auf Dauer gesehen Aufschlüsse über mögliche Langzeitwirkungen. Jedermann beklagt, daß man nichts über Langzeitwirkungen weiß. Da kann man einmal damit beginnen, solche Aufzeichnungen vorzunehmen, um dann später zu schauen, was die Auswertungen ergeben. Wie Sie wissen, ist es außerordentlich schwierig, in Angelegenheiten betreffend Berufsunfähigkeitsrente mit dem Hinweis auf den Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln eine solche Rente durchzubekommen. Wir erwarten uns von einer solchen Kartei ein bißchen mehr Hilfe.

Darüber hinaus halten wir es für dringend erforderlich, die Sicherheitsratschläge zu vereinfachen und um Gebotspikto-

gramme, also bildliche Hinweise z. B. auf das Tragen einer Schutzausrüstung, eines Atemschutzes usw., zu ergänzen. Entsprechende Hinweise finden Sie in unserer schriftlichen Eingabe; ich will das hier jetzt nicht weiter erläutern.

Wir gehen davon aus, daß sich aus dieser Ergänzung der Anwenderschutzvorschriften keine nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Hersteller oder für die Arbeitgeber im Agrarbereich ergeben, daß sich aber auf diese Weise ein besserer Schutz der Anwender erreichen läßt. In diesem Zusammenhang möchte ich nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß sich die Akzeptanz von chemischem Pflanzenschutz in der Bevölkerung nur in dem Maße tatsächlich herstellen läßt, in dem der Gesetzgeber bereit ist, auf offenkundige Mängel in der Praxis, beim Umgang mit diesen Mitteln angemessen, d. h. mit der Änderung der entsprechenden Vorschriften, zu reagieren.

Lassen Sie mich noch einige wenige Worte zum Export von Pflanzenbehandlungsmitteln sagen: Meine Gewerkschaft, Herr Vorsitzender, gehört der Internationalen Föderation der Plantagenarbeiter in Genf an. Über diese Internationale haben wir sehr engen Kontakt mit den Landarbeitergewerkschaften der Länder der Dritten Welt. Von unseren dortigen Kollegen wird immer und mit sehr großem Nachdruck auf die Verantwortung hingewiesen, die diejenigen Länder tragen, die Pflanzenbehandlungsmittel exportieren. Selbstverständlich möchte niemand in der Dritten Welt ein absolutes Exportverbot für Pflanzenbehandlungsmittel. Aber es wird von den exportierenden Staaten gefordert - weil die importierenden Staaten es nicht leisten, nachweislich nicht leisten -, daß die Anwender wirksamer vor den Risiken von Pflanzenbehandlungsmitteln geschützt werden. Wir erwarten daher, daß in dem Gesetz ein grundsätzliches Verbot - ich betone: ein grundsätzliches Verbot - des Exports von Mitteln bzw. Formulierungen vorgesehen wird, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassen sind. Das mögliche Gegenargument, der Einwand, den wir immer hören, man

dürfe den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Drittländer ausweiten, geht unserer Auffassung nach an der Sache vorbei. Denn für den Export von unserem Hoheitsgebiet aus sind nach wie vor wir und nicht die ausländischen Regierungen zuständig. Das zeigt sich ja auch bei anderen Exportgütern, bei denen eine Genehmigungspflicht eingeführt ist (z. B. Waffen). ...

...

---

Das vollständige Ausschußprotokoll kann beim zuständigen Ausschußsekretariat beim Deutschen Bundestag, Postfach, 5300 Bonn 1, bezogen werden.

**Entwurf Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck**

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Schäden durch den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,
5. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Pflanzenschutzrechts durchzuführen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:
  - a) der Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
  - b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;

## 2. Pflanzen:

- a) lebende Pflanzen,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;

## 3. Pflanzenerzeugnisse:

- a) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren wie Trocknen oder Zerkleinern be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz,
- b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die nicht zum Anbau bestimmt sind;

## 4. Pflanzenarten: Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;

## 5. Schadorganismen: Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können, sowie der Bisam. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;

## 6. Befallsgegenstände: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;

## 7. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen vor Schadorganismen oder nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- b) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- c) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- d) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- e) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

- f) den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Stoffen zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern,
- ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;
8. Pflanzenschutzgeräte: Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;
9. Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;
10. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.
- (2) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## Zweiter Abschnitt

### Pflanzenschutz

#### § 3

#### Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes anzuzeigen;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen, sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
4. zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sowie zu ihrer Benutzung oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte zu verpflichten, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen, sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete zu verpflichten, den Bisam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen;
5. anzuordnen, daß die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
7. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;
8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;
9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;
11. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),
  - a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken,
  - b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
12. anzuordnen, daß befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;

13. das Befördern und das Inverkehrbringen bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
14. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
15. anzuordnen, daß Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel oder im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;
17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3, 6, 15, 16 und 17 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
  - a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
  - b) vorzuschreiben, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

## § 4

**Pflanzenbeschau**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen
  - a) zu verbieten oder zu beschränken,
  - b) von einer Genehmigung oder Anzeige, vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung oder Entwesung oder von der Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung der Befallsgegenstände oder die Vernichtung der Schadorganismen oder Befallsgegenstände zu erlassen.

## § 5

**Eilfälle**

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zur Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist.

## Dritter Abschnitt

**Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

## § 6

**Allgemeines**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann sowie überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Der Genehmigung bedarf es nicht

1. in den Fällen des § 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des § 38 des Bundesbahngesetzes und des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes,
2. für die Anwendung auf Verkehrsflughäfen sowie auf Verkehrslandeplätzen, die für den Betrieb von Flugzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg genehmigt sind, sowie
3. für die Anwendung auf militärisch genutzten Freilandflächen;

in diesen Fällen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 angewandt werden.

### § 7

#### Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung
  - a) bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen;
  - b) von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren,
2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,
3. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen, an den Anwender,
4. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, in oder auf denen Pflanzenschutz-

mittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

### § 8

#### Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder, Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 hinausgehen, bleiben unberührt.

### § 9

#### Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere — außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe — anwenden will, hat dies der für den Betriebsitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

### § 10

#### Persönliche Anforderungen

(1) Die zuständige Behörde hat

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
2. die Ausübung einer nach § 9 anzeigepflichtigen Tätigkeit

ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, oder der die Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, anleitet oder beaufsichtigt, insbesondere wegen Fehlens der dafür erforderlichen Zuverlässigkeit oder der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht die Gewähr dafür bietet, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, auftreten, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftig oder giftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) in der jeweils geltenden Fassung sind,
2. bestimmte Pflanzenschutzmittel, die mindergiftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der in Nummer 1 genannten Verordnung sind, oder
3. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften enthalten,

nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder angewandt werden dürfen, wenn derjenige, der sie herstellt, in den Verkehr bringt oder anwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügt sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachgewiesen hat.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### Vierter Abschnitt

### Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

#### § 11

##### Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, außer Lebensmitteln und Futtermitteln.

#### § 12

##### Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen will, oder
3. der Einführer.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,

2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Anwendungsgebiete,
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten auftreten können,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung,
7. die Gebrauchsinformation,
8. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung,
9. Angaben über die Art der Verpackung und
10. Angaben über ein für Rückstandskontrollen geeignetes Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 13

#### Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt

2. nach Absatz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsinformation mit Angaben über
  - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
  - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten,
  - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
  - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung, und
2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden.

(4) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach § 12 Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen.

### § 14

#### Ende der Zulassung

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen.

(2) Die Zulassung kann außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung es beantragt.

### § 15

#### Einzelheiten des Verfahrens

(1) Der Bundesminister für -Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Ende der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

### § 16

#### Zulassungen außerhalb des Geltungsbereichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen; er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

### § 17

#### Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1986, haben für das vorangegangene Kalenderjahr der Biologischen Bundesanstalt zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm hergestellten Pflanzenschutzmittel, soweit deren Anwendung durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geregelt ist,
2. a) der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,  
b) der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder  
c) der Einführer von Pflanzenschutzmitteln

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln,
2. die Meldepflicht von der Überschreitung einer bestimmten Menge abhängig zu machen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

### § 18

#### Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die

keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes sind, sowie auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
4. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit,
5. die Gebrauchsinformation entsprechend den Auflagen nach § 13 Abs. 3 sowie der Hinweis, daß sie den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entspricht,
6. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Anwendungsverbote oder -beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind. Absatz 2 Nr. 2 und 5 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 auf den Behältnissen oder Packungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden,
2. die Kennzeichnung nach Absatz 2 auch für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten, vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

### § 19

#### Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, gegen andere Schadorganismen, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer

Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsinformation ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

## § 20

### Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Angaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gemacht sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsinformation mit Angaben über
  - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
  - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten,
  - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
  - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung

beigefügt ist. Die Angaben sollen in der Sprache des Bestimmungslandes oder, falls dies nicht tunlich ist, in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht zugelassen sind,
2. nicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 gekennzeichnet sind oder
3. mit Angaben nach § 19 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 vorgeschrieben worden ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen zu verbieten.

## Fünfter Abschnitt

### Pflanzenschutzgeräte

#### § 21

#### Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

#### § 22

#### Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder der Einführer der Biologischen Bundesanstalt zu erklären, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 21 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

(3) Der Erklärung müssen beigefügt sein:

1. die Gebrauchsinformation,
2. die Beschreibung des Gerätetyps und
3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingereicht oder ergänzt werden.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind.

#### § 23

#### Pflanzenschutzgeräteliste

(1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 22 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

## § 24

**Prüfung**

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 21 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigefügten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 21 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

## § 25

**Ergebnis der Prüfung**

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgerätesliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 21 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

## § 26

**Gebrauchsinformation**

Die Gebrauchsinformation ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

## § 27

**Ermächtigungen**

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
  - a) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte nach § 21 näher festzusetzen,
  - b) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen,
2. den Begriff der Kleingeräte nach § 22 Abs. 1 abzugrenzen,

3. das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 22 Abs. 3, zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

**Sechster Abschnitt****Entschädigung**

## § 28

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlaß gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

**Siebenter Abschnitt****Behörden**

## § 29

**Biologische Bundesanstalt**

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen und Schadstoffe und der Eignung von Pflanzenschutzgeräten sowie der Entwicklung von Untersuchungsmethoden und der Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,
3. die Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. die Überwachung der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Gerätetypen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten,
6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes,
7. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,
8. Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,
3. Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.

(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte (Beschreibende Pflanzenschutzliste) mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften sowie über die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und der Pflanzenschutzgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche. In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste können Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes verwendet werden.

(5) Bei der Biologischen Bundesanstalt wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden. Der Sachverständigenausschuß ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 13,
2. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung außer bei Gefahr im Verzuge.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß zu erlassen.

### § 30

#### Durchführung in den Ländern

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Versandes, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

### § 31

#### Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel,

tel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

### § 32

#### Einlaßstellen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

### § 33

#### Kosten

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte und Verfahren des Pflanzenschutzes für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

## Achter Abschnitt

### Auskunftspflicht; Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 34

##### Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Aus-

künfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 35

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 4, §§ 16, 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 18 Abs. 4 Nr. 2, § 20 Abs. 3 oder § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

- b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung
- a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 oder 2 oder
  - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder einführt,
6. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 17 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
9. der Vorschrift des § 19 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
10. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 20 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
11. entgegen § 21 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
12. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 22 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt,
13. entgegen § 26 Satz 1 die Gebrauchsinformation nicht mitliefert oder
14. entgegen § 34 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 7, 10, 12, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 oder 11 bezieht, können eingezogen werden.

## § 36

## Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schadorganismen verbreitet und dadurch

- a) Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes oder
- b) fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert

gefährdet oder

2. durch eine in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 5 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gefährdet oder ein Gewässer, den Boden oder die Luft nachhaltig verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Führt der Täter die Gefahr oder die Veränderung absichtlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

## Neunter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 37

## Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,

2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz und
  3. das Chemikaliengesetz
- sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

### § 38

#### Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Die Länder können

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) treffen,
2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 28 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 30 Abs. 2 einen besonderen Rebschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

### § 39

#### Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), werden die Worte „, nach dem Pflanzenschutzgesetz,“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),“ durch die Worte „vom ... (BGBl. I S. ...)“,“ ersetzt.

### § 40

#### Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),
2. § 1 Abs. 3 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1985 treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2823-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 323).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben;
2. Die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.

(4) Soweit die Ermächtigungen des § 3 nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1) erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

**§ 41****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**§ 42****Inkrafttreten**

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und §§ 21 bis 26 treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

In der Reihe "BUND-positionen" sind bisher erschienen:

- Nr. 1: Positionspapier zur finanziellen Lage der Deutschen Bundesbahn und zur zukünftigen Verkehrspolitik im Bereich Schienenverkehr
- Nr. 2: Pflanzenschutzrecht. Forderungen des BUND an eine Neufassung
- Nr. 3: Verkehrspolitisches Grundsatzprogramm
- Nr. 4: Stellungnahme des BUND zu der Regierungserklärung "Unsere Verantwortung für die Umwelt" von Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann
- Nr. 5: Bodenschutzprogramm
- Nr. 6: Chemikalien in Lebensmitteln und Verbraucherschutz
- Nr. 7: Wasserprogramm
- Nr. 8: Zur Lage der Landwirtschaft (Agrarpolitisches Grundsatzprogramm)
- Nr. 9: Abfallwirtschaftliches Grundsatzprogramm
- Nr. 10: Chemiepolitik
- Nr. 11: Ökologischer Pflanzenschutz. Forderungen des BUND nach einer gesundheits-, arten- und umweltverträglichen Reform des Pflanzenschutzgesetzes

In seiner Reihe "BUND-positionen" bezieht der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Stellung zu wichtigen umweltpolitischen Themen und Ereignissen.

Die formulierten Aussagen geben den momentanen Stand der Diskussion innerhalb des Verbandes wieder. Die "BUND-positionen" stellen keinen Absolutheitsanspruch. Sie sollen zur laufenden Diskussion Beiträge liefern. Nach entsprechendem Zeitablauf und Vorliegen neuerer Erkenntnisse werden sie fortgeschrieben.

Die "BUND-positionen" sind zu beziehen über:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)  
In der Raste 2 - 5300 Bonn 1  
gegen Voreinsendung von je DM 2,-- in Briefmarken  
(Abgabe an Medienvertreter kostenlos)